

Wf
1170



Q.H.1





Provisional-Verordnung
 Wornach in des Durchleuchtigsten,
 Hochgebornen Fürsten und Herrn/
 Herrn Friederich Wilhelms/
 Herzogen zu Sachsen/ Göllich/ Cleve und
 Bergk/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen
 zu Meissen/ Graffen zu der Mark und Ravens-
 bergk/ Herrn zu Ravensstein/ ic.

Fürstenthumb Altenburgk
 biß zugeendigter
 General Visitation,

und erfolgten
 Synodal-Schluss/
 Kirchen und Schüldeiner/
 wie auch
 Die Patroni und Eingepfarreten
 sich achten und richten
 sollen.

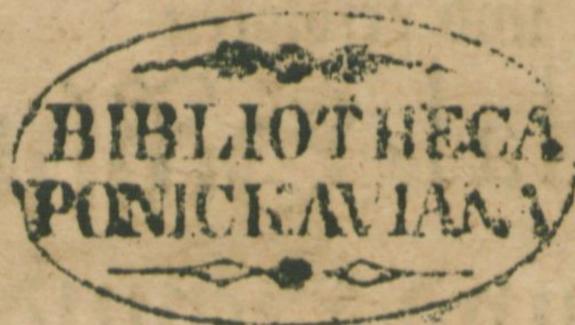
 Gedruet zu Altenburg in der S. S. Officin.
 Anno 1659.

Provisional-Verordnung
Herrn in des Reichs
Hochwürdigem Fürstlichen Rat

Herrn Friedrich Wilhelm
Fürst zu Sachsen-Altenburg
und
Herrn in des Reichs Rat
Hochwürdigem Fürstlichen Rat

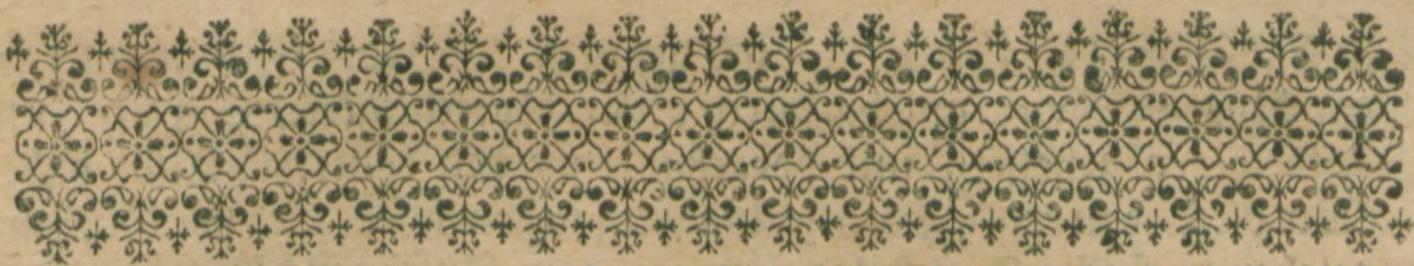
Herrn in des Reichs Rat
Hochwürdigem Fürstlichen Rat

General-Vision



...





Wir Gottes Gnaden/
Wir Friederich Wilhelm /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und

Bergk / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /
Graff zu der Markk und Ravensbergk / Herr zu Ravensstein. Ent-
biethen allen Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-
terschafft / Unseren Beambten / Räten in den Städten / so wohl denen
Superintendenten / Adjuncten / Pfarrern / Diaconis, Kirchen- und
Schuldienern / und ins gemein allen Unseren Unterthanen Geistlichen
und Weltlichen Standes / Unsern Gruß / Gnade und alles gutes / und
fügen Ihnen hiermit zu wissen / Ist auch ohn zweifflich dem meisten ohne
diss bekant / Wie bey unterschiedlich gehaltenen Land-Tagen / Wir
Uns dohin gnädigst vernehmen lassen / daß zu Erkündigung derer in
vorigen Kriegen und denen bösen Läuften in Lehr und Leben bey Geist-
lichen und Weltlichen eingerissener Defectuum und Gebrechen / eine
General- und durchgehende Kirchen- und Schul- Visitation angeord-
net und vorgenommen werden solte. Wiewohl sich nun Anfangs die
Sach etwas schwer und weitlenfftig angelassen / So seind jedoch
durch Gottes Gnade von Unseren Deputirten Visitatoribus in der
Herrschaft Tonna / Superintendentur Alstedt / Ronnenburg und Sal-
feld größten Theils / Krafft habender Commission und Instruction
die Special zwischen denen Geistlichen / Schuldienern und einge-
pfarrten vorgekommene Klagen und Irrungen beygelegt / auch die
darüber auffgerichtete Vergleich und gegebene Decisa, uff vorgehen-
den Unterthänigsten Bericht der Visitatorum von uns nicht allein
confirmiret, sondern hierüber noch wahrgenommen worden / daß die
Visitatores etliche General-Articulus zusammen getragen / welche bis

(a ij)

zu Endschafft der Visitation und gefasten Synodal - Schluß mit gu-
ten Nutz observirt und dardurch vieler Unrichtigkeit/ Streit/ und
defecten abgeholfen und vorgebauer werden könnte. Also haben
Wir dieselbe in reife Berathschlagung ziehen lassen/ und vor Buch an-
gesehen/ solche Articul nebenst etlichen Unfern in dem Visitation
Werck ertheilten resolutionen in offenen Druck zugeben/ und zu
publiciren. Allermassen hiermit geschiehet/ begehren auch hiermit
und befehlen/ es wolle bis zu künfftigen Synodal - Schluß/ ein ieweder
in Unfern Fürstenthumb/ Er sey Geist- oder Weltlichen Standes/
sich allerdings darnach achten/ und solcher Anordnung und Articulis
so viel einen ieglichen betrifft/ unverbrüchlich nachleben: Daran
geschiehet Unsere zuverlässige gänßliche Meinung. Geschehen
und geben zu Altenburg den 1. Novembris

Anno 1659

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve
und Berg/ &c.

Ehrwürdiger und Hochgelahrte/ Lieben An-
dächtiger/ Rath und Berreue. Uns ist Unfers Consistorii
Unterthäniges Gutachten/ ohn maßgebliche Erinnerung/ und
was weiters der vorhabenden General-Kirchen- und Schul- Visita-
tion halben/ gehorsamlich gebethen/ Unterthänig vorgetragen wor-
den; Wier lassen Uns auch die hierunter geführte Sorgfalt gnädig
wohlgefallen/ und sind nochmals entschlossen/ gedachte visitation, mit
ehesten werckstellig machen zulassen/ wie Wir denn euere Person hierzu
zugebrauchen gemeinet; Und begehren demnach gnädig: Ihr wollet
Euch/ so bald als es nur möglich/ auff den Weg begeben/ auch Unfern
Cancellisten Hansß Georg Medern/ Zuhaltung des Protocolli und
Ausfertigung anderer behüßigen Schreiben mit nehmen/ und zue-
wehnter Kirchen- und Schul- visitation, einen Anfang machen; und
zwar zu erst dieselbe in dem Ampt Allstedt vornehmen/ hernach aber
in einem andern Unfern Aemptern/ Zu diesem Fürstenthumb gehörig/
euerm eigen gut befinden nach/ jedoch dergestalt Contiguiren, damit
ihr

ihr zum längsten von euerm Aufzug an/inner drey Monathen/wieder-
umb alhier seyn könnet/ do Wir denn/ wenn weiter fort gefahren
werden soll/ Uns ferner resolviren wollen: Ihr habt auch hierbey
die Artickul/ darauff ihr jedes Orts die Superintendentes/ Adjun-
tos, Diaconos, Pfarrer/ Rectores und andere Kirchen und Schul-
bediente/ wie auch die Patronos, Beampte und Räte in Städten/
sambt denen Zuhörern befragen/ und alles mit Fleiß auffzeichnen sol-
let. die mit NB. bezeichnete Artickul aber/ denen Superintendentes zu
fernerer Auftheilung unter die Pastores, vor euerm Abzug zuschicken
und andeuten/ daß ein iedweder Pastor seine Wissenschaft bey iedwe-
derm Artickul/ verzeichnen/ dem Superintendentes verschlossen
übergeben/ und derselbe es alsdenn ohnverzüglich/ euch zur Nachricht
einsenden solle.

Nach dem wir auch berichtet seind/ das viele derer Pfarrer noch keine
Confirmation bey uns gebührend gesucht/ die wenigsten auch das
Juramentum Religionis abgelegt; Alß wollet ihr dieselben/ bey
welchen ihr solchen Mangel findet/ nicht allein das Juramentum
Religionis, in hierbey gelegter Form ablegen lassen; sondern auch
dahin weisen/ daß sie sich der Confirmation halber/ in gewisser Frist
bey Uns gebührende angeben. Und weil an etlichen Orten mit dem
Information Werck/ ziemlich nachlässig mag umbgegangen worden
seyn/ So ist Unsere Meinung/ Daß ihr der General-Superinten-
dens/ sonderlich an denen Orten/ da dergleichen Unfleiß zuvermu-
then/ nach dem die visitation Predigt gehalten worden/ eine kurze
Exploration bey den Zuhörern anstellet. Sonst haben wir aus
dem von Unserm Consistorio übergebenen unterthänigen Bericht
ersehen/ wie sich von unterschiedlich vielen Geistlichen beschweret wor-
den/ daß ihnen ihr gebührendes Geträndig/ an untüchtigen Körnern/
ängleichen was ihnen an Garben geliefert werden solte / mit kleinen
Gebundt/ unter dem Nahmen Hauptgarben/ entrichtet/ wie auch
der Zehenden von Flachs/ Kraut/ Hanff/ Hirsen und dergleichen/
in gesommerten Zehend-Feldern/ so wohl der Häusel-Groschen von
Neu erbaueten Häusern/ entzogen würden; Dieweil nun solches al-
les an sich selbst/ der Kirchen-Anordnung zuwieder/ und ein Un-
rechtmäßiger verfluchter Vortheil ist/ also können wir demselben kei-
nes weges nachsehen/ sondern begehren hiermit: ihr wollet/ wo bey

(a iij)

euch

auch über dergleichen Verworschellung geklaget wird/ dieselbe abschaf-
fen/ und denen jenigen/ so ihren Seelsorgern/ Wie auch Schul-
dienern/ ihre Besoldung und Lebens-Mittel also geschmäleret/ ernst-
lich zu Gemüth führen/ daß sie hierdurch Gottes Unsegen/ und
Unser sonderes Mißfallen/ ihnen darmit zugezogen/ und ihnen/ daß
Unsere endliche Meinung sey: Sie sollen das Geträndich an tüchti-
gen guten Körnern/ wie sie selber erbauet/ erschütten/ auch die Gar-
ben/ sie mögen von denen selbst erdichten Haupt-Garben sagen/ was
sie wollen/ in solcher größe/ wie sie sonst ins gemein gemacht werden/
geben/ und was in gesommerten Zehend-Feldesteheet/ es sey Kraut/
Hirse/ Flachs/ Hanff/ oder was es sey/ so wohl als andere Feld-
Früchte verzehren/ und den Häusel-Groschen von neu erbaueten
Häusern entrichten lassen/ sich auch mit den Pfarrern und Schul-
dienern/ wegen des bisherigen Abgangs/ wofern sie es nicht gutwil-
lig fallen lassen/ uff billiche Weise vergleichen; darhingegen aber auch
die Pfarrer/ die gewisse Lehn-Leuthe haben/ sich aller Actuum juris di-
ctionalium enthalten/ und zwar die Kauffe zuverschreiben haben/
hernach aber den neuen Lehn-Mann/ an Gerichtes-Herrn/ darmit
er sich aldar als ein Unterthaner verwandt mache/ weisen/ auch einige
Klage nicht annehmen/ viel weniger Hülfss-Executionen, noch
auch Designations- oder andere Abschiede sich unternehmen sollen.
Was nun vor andere Irrungen/ zwischen eines und anders Orts
Seelsorgern/ und Schuldienern/ Zuhörern und Eingepfarreten vor-
kommen möchten/ so wohl die ereignete Defecta in Schulen und
Kirchen/ sollet ihr der Kirchen- und Unser Consistorial-Anord-
nung gemeeß vergleichen und vermitteln: Was aber von sonderer
Importanz ist/ oder einer allgemeinen Anordnung bedarff/ solches zu
fernerer Verordnung nur bloß ad Protocollum nehmen/ und künfftig
neben euerm unmaßgeblichen gutachten in die Relation bringen;
Aller Orten aber sollet ihr so wohl die Lehrer als Zuhörer/ ihres Amtes
Christengebühr mit fleiß erinnern/ daß die Lehrer und Schuldiener mit
predigen/ unterrichten und Christlichen Wandel ihren anvertraue-
ten Wohl vorgehen/ die Zuhörer und Schüler aber auch mit Willen
folgen/ und auch die Weltliche Obrigkeit hierinnen daß ihre thun/
und nicht allein Kirchen- und Schuldienern gebührenden Schutz lei-
ste/ sondern auch Lastern und Ergerniß/ und zumahl dem greulichen
Fluchen

Fluchen/ Schwören/ und Entheiligung des Sabbaths steuern/ auch
sich selbst vor ärgerlichen Leben und vornehmen hüten/ damit Gottes
Zorn abgewendet/ und auch wir zu ernstem Einsehen nicht verursacht
werden möchten. Zu euerm Fortkommen könnet ihr von hier Miet-
Pferde nehmen bis zu dem ersten Orth der visitation, das Miet-
Geld soll aus denen Kirchen desselben Ampts nach Proportion ent-
richtet; hernach aber von selber Ort/ iedweder Stadt oder Dorff-
schafft euch abholen lassen/ und die Speisung nach Gelegenheit des
Orts/ entweder von der Kirche alleine/ oder Kirche und Gemeinde zu-
gleich getragen werden/ darbey aber aller Ueberfluß zu vermeiden/ wel-
ches ihr iederzeit vorher zu bedenken habet. Wier versehen uns
schließlich zu euch solchen Fleißes/ wie es des Wercks Wichtigkeit
und darbey versirende Gottes Ehre erheischet/ und verbleiben Euch
mit Gnaden wohl bey gethan und gewogen. Datum Altenburg
den 10. Aprilis Anno 1655.

Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen.

Den Ehrwürdigen und Hochgelahrten Unfern lieben Andächti-
gen Rath und getreuen Herrn Sebastian Beern zu Drackens-
Dorff/ Schöpfferis und Leutenthal/ derer Rechte Doctorn, Unfern
Hoffrath und Präsidenten/ und Herrn Martino Caselio der Hei-
ligen Schrift Doctorn, General Superintendenten/ Ober-
hoff-Predigern und Assessorn des consistorii
zu Altenburg.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk.

Ehrwürdige und Hochgelahrte Lieben Andächtiger Rath/ und
Getreue. Euch dem Präsidenten/ ist bekannt/ und erscheinet
aus Copenlicher Inlage mit mehrern/ welcher massen Wier
Euch

Euch/ und dem Weiland Ehrwürdigen/ Unserm General Superin-
tendenten/ Ober-Hoff-Predigern/ auch Assessorn des Consistorii
alhier/ Lieben Andächtigen und getreuen Herrn Martino Caselio/
der Heiligen Schrift Doctorn, am 10. Aprilis Anno 1655. Wegen
einer General Kirchen- und Schul Visitation in Unserm hiesigen
Fürstenthumb Gnädig instruiert und befehlich auffgetragen.
Wann dann gedachter General Superintendens D. Caselius/ nach
dem in der Herrschafft Tonna/ und dem Amte Alstedt/ hierzu ein gu-
ter/ uns wohlgefälliger Anfang gemacht worden/ darüber selblich
verstorben/ und Wir dannenhero gemeinet/ an dessen Stade/ Euch
Unsern ieszigen General-Superintendenten/ Ober-Hoff-Predigern
und Assessorn Unsers Consistorii alhier/ dieser Commission bey-
zusehen.

Als begehren Wir hiermit gnädig: Ihr zugleich wollet nu-
mehr solche Visitation, Inhalts angeregtes Befehlichs fortsetzen/
den Cancellisten und Consistorial Actuarium Christoph Schwar-
zen/ zu haltung des Protocolls und Aufsertigung anderer noch-
wendigen Expeditionen, mit Euch nehmen/ den Anfang vor iesz
bey der Stadt und Amte Ronneburgt machen/ und Inhalts obbe-
rührter Unserer Instruction und Befehliches/ von Ort zu Ort ferner
förderlich continuiren, und derselben allenthalben besten Fleißes nach-
leben. Daran geschiehet Unsere Meinung/ und Wir seynd Euch
zu Gnaden geneigt. Datum Altenburgt dem 28. May Anno 1657.

Friederich Wilhelm Herzog zu Sachsen.

Denen Ehrwürdigen und Hochgelahrten/ Unsern Lieben An-
dächtigen/ Rath und getreuen/ Herrn Sebastian Beerem/ zu
Drackendorff/ Schöpfferis und Leutenhal/ derer Rechte Doctorn,
Hoffrath/ auch Präsidenten/ und Herrn Johann Christfried Sagittario
der Heiligen Schrift Doctorn, General-Superintendenten/
Ober-Hoff-Predigern/ und Assessorn des Consistorii
zu Altenburgt.

Von

Von Gottes Gnaden Friederich Wil-
helm/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleu/
und Bergk.

Erwürdiger/ und Hochgelahrter/ Liebe Andächtige Räte und
Getreue. Es ist uns aus Euern Unterthänigsten Bericht/
und dessen Beylagen umbständlich vorgetragen und eröffnet
worden/ wie ihr den Zustand der Kirchen und Schulen/ wie
auch Kirchen- und Schulbedienten/ und denenselben anvertrauten
Zuhörer und Schüler allenthalben befunden/ auch was ihr durch Ge-
neral- und special Artickul/ ein und anderen Gebrechen abzuhelffen
auffgesetzt/ und darbey unmaßgeblichen vorgeschlagen/ daß/ weil es
mit der Visitation ziemlich daher gieng/ und noch viel Zeit/ eben-
der ihr durch alle Superintenduren hindurch kommet/ erfordert wer-
den würde/ daß in mittelst die abgefasten General-Artickul nicht al-
lein in die Superintendur Konneburgk/ sondern auch in andere
Superintenduren geschicket/ und Lehrern und Zuhörern sambt denen
Patronis sich darnach zuachten/ anbefohlen werden möchte/ Sinte-
mahl uff solche Maas annoch vor der Special-Visitation den meisten
Detecten abgeholfen/ und also viele Zeit/ Mühe- und Unkosten
erspahret werden wird. Weil Wir uns dann solchen Euern Vor-
schlag nicht mißfallen lassen/ sondern denselben nützlich und gut erach-
ten. So begehren Wir hiermit und Krafft dieses: Ihr wollet nicht
allein die Generalia und Specialia. Pfarrer/ Eingepfarrete und
Schuldiener in der Superintendur Konneburgk betreffend/ alldar ge-
bührende publiciren und einführen/ sondern auch angeregte Gene-
ralia auff die Pfarrer/ Eingepfarrete/ und Schuldiener gerichtet/
in denen Aemptern Unsers Fürstenthumbs Altenburgk Superinten-
duren/ denen Patronis, Pfarrer und Eingepfarreten/ auch Schul-
dienern/ zur Wissenschaft bringen/ und ihnen/ biß zu fernerer Ver-
ordnung/ und künftigen Synodal-Schluß/ so viel einen jeden davon
betrifft und angehet/ bey Vermeidung Unserer Unnade und ande-
rer ernster Anordnung fest darüber zuhalten/ und demselben/ wie auch
Unserm 1643. der Catechismus information halben publicirten
Fürstl. Aufschreiben nach zu leben/ aufflegen: Diemell wir aber
auch vernehmen/ daß die Wochen-Predigten/ in gleichen die Feyer-
ung

(b)

zung der Apostel-Tage uff dem Lande gang abzunehmen/ als wolleth ihr die Verfügung thun: Daß sie aller Orten wieder in gang gebracht/ und in denen Haupt-Kirchen alle Donnerstage eine Predigt/ iedoch nicht über eine halbe Stunde lang/ gehalten/ und darinnen des vorbergehenden Sonntags gewöhnliche Lektion oder Epistel mit Anzeigung des nützlichen Gebrauchs in Christenthumb/ fürklich und deutlich erkläret/ auch an denen in der Kirchen-Ordnung benenneten Apostel-Tagen/ Vormittage/ und ohne Feyerung des Mittags nebenst administration des Heiligen Nachtmahls geprediget und denen Zuhörern von des Apostels Leben und Todt/ nebenst Erklärung der gewöhnlichen Texte fürklichen vortragen werde. Wann aber ein Apostel Tag in die Woche fällt/ soll hingegen die Donnerstages Predigt nachbleiben/ wie auch die Fasten über nicht die Epistel/ sondern die Historia von dem Leiden/ **Unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi/** ausgeleget werden. So lassen Wir es auch bey dem jenigen bewenden/ was der Acker- und anderer Arbeit halber/ in der bisher gebräuchlichen Kirchen-Ordnung Art. Gener. 27. fol. 350. versehen/ allerdinges bewenden/ und werdet ihr die Eingepfarreten jedes Orts darauff zuweisen/ auch die Gerichts-Herren zuerinnern haben/ daß sie denen Geistlichen hierinnen mit gebührender schleunigen Hülff an die Hand gehen. Dieweil aber in der Kirchen-Ordnung die Acker Arbeit und Fuhren denen Pferdenern anbefohlen/ und ohne Zweifel darauff gesehen worden/ daß zu selber Zeit die Pferdner mit ihren Pferden auch der Handgüther-Felder bestellet/ und also den Ruh der Acker-Arbeit alleine gehabt/ welches aber icko nicht ist/ sondern die meisten Hinterlassen ihre Güther mit ihren eigenen Pferden/ oder Zugviehe bestellen/ So ist es nicht unbilllich/ daß dieselben zu der Pfarracker Arbeit mit gezogen werden; Darmit auch solcher Arbeit wegen nicht jährlich neue Handlung gepflogen werden dürffe/ So ist Unser Will und Meinung/ daß denen Patronis und Gerichts-Herren jedes Orts anbefohlen werde/ Sie sollen nebst dem Pfarrer/ und eingepfarrten Gemeinden einen beständigen Auffsatz machen und zufernern nachsinnen zum Consistorio einschicken/ wie zu einem leidlichen und unveränderlichen Acker-Lohn/ und was sonst bey iedweder Pfarr an Aus- und Einfuhre von nöthen/ zugelan-

gen/

gen/darbey sie aber umbständlich berichten sollen/was sie vor bedencen
dabey Führen/wie viel unter dem Kirch-Spiel Anspanner seind/ und
was ein iedweder an Pferd-und Zugviehe zuhalten pfeget/ wie viel
hingegen das Pfarr-Feldt Wieswachs/ Holzs/ und Dingerfuhr sey/
und was dergleichen vor Umstände mehr einen Schluß zu machen/
zu wissen von nöthen thut/ auch ob es füglicher zuchweise/ oder von
allen zugleich mit Eintheilung der Arbeit geschehen könne? Mit Ab-
führung des Zehenden/ deswegen etliche Priester sich beschweret/soll es
also gehalten werden/ daß wann das Getrände auff den Zehen d- Fel-
dern in Fuder zusammen gesezet wird/soll der Geistliche seinen Zehen-
den nicht eher abführen/ biß der Eigenthums Herr das seine weg hat/
wo aber das Getrände nicht in ganze Fuder gesezet ist/ soll der Pfar-
rer oder Schuldiener den Zehenden/ so bald derselbe mit Reisen beste-
cket/ hinweg zuführen/ befugt/ und auff der Eigenthums-Herrn zu-
warten/ nicht schuldig seyn; wiewohl auch die ohne Vorbewußt des
Consistorii gemachte Vergleichung/ wegen des Zehendens auff den
gesömmerten Feldern/ nicht beständig seyn können/ So halten Wir
doch/ so viel Kraut und Rüben betrifft/ darvor/ daß solche Verglei-
chung/ wann sie nicht der Billigkeit augenscheinlich zuwieder/ deswe-
gen geduldet werden/ dieweil die Erfahrung giebet/ daß Kraut und
Rüben/ niemahls ohne ärgerlich Bezänck gezehendet worden/derohal-
ben ihr zubefehlen habet/ daß wo dergleichen Verträge gemacht/ die-
selben unverlezt in das Consistorium uebst gehörigen Bericht einge-
schicket/ und dann Verordnung darauff gewartet/ immittelst aber es
bey den Vergleich gelassen werden soll. So viel das Lesen aus
der Postill anbelanget; Wann die Priester an Predigen verhindert
werden/ sollen die Schulmeister aus keiner andern als Herrn
D. Lutheri Seel. Kirchen und Haus-Postill lesen/ und zu solchem En-
de solche Postillen in die Kirchen geschaffet werden; Wie Wier dann
die von Euch unterthänigst gebethene zwanzig Thaler Straff-Gelder
aus iedwedern Ambt zu dem Ende ins Consistorium einzuschicken/
Verordnung gethan haben.

Denen von Adel können Wir die Dispensation der Gerichts-
Trennung/ derer die mit einander Unzucht getrieben/ Sie mögen ein-
ander ehelichen oder nicht/ keines wegcs einräumen/ sondern sie sollen
solches/wem Dispensation gesucht wird/ an uns als den Legislato-

(b ij)

rem

sem mit anzeigen der Umstände gelangen lassen/ und der Dispensation halben/ auch wohin das Dispensation Geldt zu verwenden/ Unserer Verordnung gewärtig seyn/welches ihr denen/ die mit Gerichten beliehen seind/ anzudeuten nicht unterlassen werdet. Ob und wie weit aber ein und ander Gerichts-Herr/die in der Kirch/Pfarr-und Schul-Häusern begangene Delicta zustraffen/ oder auch seine Gerichte auff Kirchhöfe zu exerciren hat/ werden wir eine absonderliche resolution heraus kommen lassen. Darmit seind Wir Gnädigst zufrieden: Daß die Priester ihren freyen Tischtrunck/ so viel ihnen in Unserm Steuer Ausschreiben oder absonderliche Rescripta eingeräumet/ selbst brauen mögen/ iedoch daß sie nicht eher einschütten/ sie bringen denn zuvor von dem Superintendenten einen unterschriebenen Zeddel / den sie dem zehenden Meister zuzustellen haben; auch werden sie sich ihren erbiethen nach des verzäpfens enthalten: Wir wollen auch denen Schulmeistern tewedern ein halb Erfurtisch Malter zu ihrem Tischtrunck Steuer frey passiren lassen/ und deswegen an die Steuer-Ober-Einnahme Befehl ertheilen. Die Bestrafung des Fluchens/ Gotteslesterns/ und Entheiligung des Sabbaths/ wollen wir Uns zu zu denen jenigen/ die Gerichte haben / versehen / daß sie dergleichen Frevel und Gottloß Wesen mit Prangerstellen und anderer Gestalt gebührendes ernsts bestraffen werden: Doch wollet ihr die Gerichts-Herrn deshalb noch beweglich erinnern und verwarnen / daß Wir in vermehrter Fahrlässigkeit durch Unsere beambte resequiren lassen werden. Daß eine Conformität in der Kirchen Agenda gehalten wird/ ist zu Vermeidung schädlicher Confusion hoch von nöthen; begehren derohalben: Ihr wollet die Coburgischen Kirchen-Ordnung und Agenda vor Euch nehmen/ dieselben revidiren und auff dieses Fürstenthumb einrichten/ und zufernerer Unserer Anstalt/ Uns unterthänigst übergeben.

Was nun in vorhergehenden von Uns angeordnet und befohlen/ und füglich in die Generalia mit eingebracht werden kan/ wollet Ihr/ wie auch was Wir sonst bey denen Generalibus geendert also hinein bringen. Welches alles wir Euch zu gnädigster resolution nicht bergen wollen. Es geschiehet daran Unsere Meinung/ und verbleiben Euch mit Gnaden wohl zugethan und gewogen Datum Altenburg den 27. Julij Anno 1659.

**Friederich Wilhelm Herzog
zu Sachsen.**

Seinen Ehrwürdigen und Hochgelahrten Unsern Lieben An Zeh-
tigen Rath und Getreuen Herrn Sebastian Beer zu Dracken-
Dorff/ Zschöpperitz und Leutenenthal/ derer Rechte Doctorn/ Unserm
HoffRath und Präsidenten/ und Herrn Johann Christfried Sagittario
der Heiligen Schrift Doctorn/ General. Superintendenten/ Ober-
Hoff-Predigern und Assessorn des Consistorii zu Altenburgk.

Von Gottes Gnaden Friederich Wil-
helm/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve
und Bergk.

Edlar Lieber Getreuer/ Wir haben aus Unserer Kirchen visi-
tatorn unterthänigsten Bericht befunden/ daß der Pachts In-
haber Unserer Cammergüter zu Ronnenburg dem Superin-
tendenten aldar von dem Wehelsbach/ wann Haber darumb
stünde/ keinen Zehend darvon geben wolte. Diemeil Wir nun ver-
nehmen/ daß solches Feld an sich selbst zehendbar ist/ und daher Ber-
müde der Kirchen-Ordnung/ von alle dem was darauff steht/ Zehenden
gegeben werden muß/ So begehren Wir/ Ihr wollet Verfügung thun/
daß erwehnter Pachts Inhaber/ von Haber so wohl als andern hin-
führo den Zehenden entrichte/ Denn Wir lieber etwas an dem Pachte
deswegen nachlassen/ als andern zur Verweigerung des schuldigen
Zehendes Anlaß geben wolten. Daran ic. Und/ Datum Alten-
burgk den 27. Julij 1659.

Friedrich Wilhelm Herzog
zu Sachsen.

Dem Erbarn Unserm Knechtmeister und Ober- Steuer-Einneh-
mern zu Altenburgk/ und lieben Getreuen/ Johann Reichhardten
zu Droschk.

(b iij)

Eines

Eines bestalten Superintendenten Ampts-Berrihtung sollen vornehm- lich seyn.

1.

Wiech wie der Nahme und Ambe eines Superintendenten mit sich bringet daß derselbe uff seine untergebene Priester fleißige genaue Uffsicht habe/ damit sie ihre Seelen-Schäfflein mit reiner Lehre und gesunder Beyde versorgen/ auch darnebens einen Exemplarisch-Christlich-und Gottseligen Wandel führen/ Also wil auch dem Superintendenten obliegen/ daß er vor seine Persohn in Lehren und Leben sich unsträfflich erweise/ seiner von Gott und der Hohen Fürstl. Obrigkeit vorgesezten Obern allen schuldigen respect, und in ideo Verordnungen gebührende Folge leiste; mit seines gleichen freundlich und Christbrüderlich sich vertrage/ auch gegen seine anvertraute Seelen Kinder sein Ambe dergestalt führe/ daß er zwar seinen gehörigen Ampts-Respect allenthalben zuerhalten sich angelegen seyn lasse/ gleichwohl aber auch dabey keines unziemblichen Gewalts sich anmasse/ noch zu weit greiffe/ sondern nach Gottes Exempel an Kindlicher Furcht und Liebe seiner Pfarr-Kinder sich vergnügen lasse.

2.

Darmit nun ein Superintendentens sich umb so viel mehr vorgewissere/ daß seine untergebene Priester tüchtig seyn ihr Lehr-Ambe zu führen/ und daß sie das Studieren nicht gar hindan setzen; so soll derselbe Jährlich einen synodal Convent anstellen/ und die Locos Theologicos ordentlich mit disputiren durchgehen/ vor angehender Disputation aber bey einer Stunde lang nach dem Huttero die Articulos jedesmahl examinando fürklich durchfragen/ hernacher die Disputation, die innerhalb dreyen Stunden zu endigen/ vornehmen.

Weil auch aus guten Bedacht entschlossen und verordnet/ daß niemanden ohne Zeugniß der Superintendenten die Sankel
soß

soll eröffnet werden; Als werden in Ertheilung solcher Zeit die
Superintendenten dahin sehen/ daß sie nicht allzu Jung und erfahr-
ne Leute/ oder auch solche/ die sich in Kleibern und Leben liederlich
verhalten/ darzu admittiren, auch nicht verstaten/ daß ohne er-
heblichkeit solches gar zu oft an einem Ort vorgenommen werde.

4.

Zu nochmehrer vorgewisser und Erkundigung/ wie so wohl Lehrer
als Zuhörer sich in Lehr und Leben verhalten/ soll der Superin-
tendens Jährlich bey den Kirchrechnungen (denen derselbe so viel
zugesehehen möglich/ aller Orten/ selbst in Person bezuwachen/
und pro labore bey vermögenden Kirchen mit Einem Thaler/ bey
den unermögenden aber mit 12. Groschen zum Honorario sich
begnügen lassen soll) bey Alten und Jungen ein Examen Cate-
cheticum anstellen/ die Schulen visitiren, und allenthalben
nachforschen/ wie denen General und Special Verordnungen
der Herren Visitatorum nachgelebet/ insonderheit aber/ wie so
wohl von denen Adjunctis als auch denen Pastoribus und Schul-
dienern das Fürstl. Gnädigste Aufschreiben de Anno 1643. so
viel das Information Wesen anlanget/ beobachtet werde.

5.

Was nun an einen und andern Ort vor Defecta und Mängel
bey solchen Special Visitationen sich ereignen/ die haben die
Superintendenten nach Anweisung Obtes Wort und andere ge-
messenen Verordnung abzustellen/ und wie es geschehen in ihre
Protocolla zuverzeichnen/ auch gegen Johannis den Verlauff des
vorigen Jahres ergangenen Visitation, Extracts weiß/ aus sol-
chem Protocoll, was nemlich vor Defecta gefunden/ und wel-
cher gestalt denenselben remediret, in das Fürstl. Consistorium
einzuschicken/ umb gewisser Ursachen willen/ auch bey solchen Visi-
tations berichten/ eine beständige Ordnung der Adjuncturen und
darein gehörige Pfarren iederzeit behalten. Tiele aber etwas wichti-
ges vor/ daß so langen Verzug nicht leiden wolte/ were der Fall mit
allen Umständen/ und einem unmaßgeblichen Gutachten/ absonder-
lich dem Fürstl. Consistorio zu hinter bringen.

6.

Zu Vermeidung vergeblicher Unkosten und anderer Irrungen/ soll ieder Superintendent in seiner Diocesis sich mit den Collatoribus und Gerichtsherrn eines gewissen und beständigen Termins/ zuhaltung der Kirchrechnung/ vergleichen/ und soll auff solchen Tag mit Abnehmung der Rechnung verfahren werden/ es stelle sich einer oder der ander ein oder nicht; doch soll jedes Orts Schulmeister 8. Tage zuvor/ solchen Tag dem Superintendenten anmelden/ und vernehmen/ ob Er in Person darbey erscheinen wolle: Denn wann der Superintendent erheblicher Ursachen wegen/ selbst zu der Kirchrechnung zukommen verhindert würde/ soll er solches dem ordentlichen Adjuncto zuverrichten auftragen/ deme dann nebenst einer nothdürfftigen Mahlzeit/ pro labore 12. Gr. gereicht werden/ er aber der Superintendent vor sich solchen falls nichts begehren soll: Er soll auch nicht verstaten/ daß die Rechnungen von jemand unterschrieben werden/ sie seyen denn öffentlich in beyseyn seiner/ oder des Adjuncti, des Collatoris, Gerichtsherrn und der Gemeinde abgelesen und gehalten.

7.

Damit auch uff alle zuragende Fälle die Kirchrechnung in Salvo erhalten werden/ sollen derselben iederzeit 3. Exemplaria gefertiget/ und jeko besagter massen unterschrieben/ auch ein Exemplar derselben bey dem Superintendenten/ das andere in denen Gerichten/ oder bey den Collatore, das dritte aber in die Kirche/ unter der Kirchväter Verwahrung beygelegt werden

8.

Insonderheit sollen die Superintendenten bey denen Special-Visitationen bey denen Pastoribus nach ihrem täglichen Protocol, Tauff, Copulation, Confitenten, Begräbniß, und Kirchen Stände Registern mit Fleiß sehen/ wie solche gehalten werden/ und da entweder dergleichen gar nicht vorhanden/ oder nicht/ wie sich gebühret/ geführet würden/ solches alles ernstes verweisen/ und in die berichtende Defecta mit einbringen.

9.

Dergleichen sollen sie bey mehr berührten Visitationen die
Pfarr

Pfarr- und Schul-Gebäude auff den Dörffern beschreiben/
was nothwendig zu repariren, darzu den Collatorem und ein-
gepfarrte erinnern und anhalten; was die Kirche zubauen nicht
vermag/darzu billig mässige Anlagen machen: kein Kirchen Capit-
tal aber darzu oder in andere Wege auffheben und verbrauchen las-
sen/ es sey dann uff vorgegangenen Bericht solches von Fürstl.
Consistorio außdrücklich nach gelassen und verstatet.

10.

Ebenermassen sollen zugleich die Pfarr Inventarien revidiret,
deroselben Mängel abgeschaffet oder berichtet werden/ und ste-
het zwar einen jeden Superintendenten frey so viel er kan solche zu-
verbessern/ aber vor sich kan und soll er dieselbe nicht schmälern.

11.

Gleich wie auch ieder Superintendent als Primarius Inspector
Scholarum in seiner Diocesis schuldig ist/ des Jahrs zwey-
mahl die ordentliche Examina in der Stadt-Schuel wo er wohnet/
halten zulassen/ und denenselben beizuwohnen/ auch dabey genaue
Auffsicht zuhalten/ was vor Logenia vor andern zum studieren tüch-
tig/ und ob solche Subiecta vor sich Mittel zum Verlag haben oder
nicht/nach zufragen/und bey dem Visitations Bericht in einem
gewissen Capite mit anzuführen: Also hat er dergleichen auch bey
denen Adjunctis und Pastoribus in andern Städten und Dörffern
nachdrücklich zuverordnen/ und deroselben Bericht dem Seinigen
mit beizufügen.

12.

Sobald einer aus denen Pastoribus verstorben/ sollen von dem
Superintendenten dessen Wittib und Erben erinnert werden
alle Brieffe und Bücher des Verstorbenen in ein besonder verschlof-
fenes Gemach zubringen/ und dasselbe durch den Vicinum, vers-
iegeln lassen; Ausgangs des dreysigsten soll er durch gemeldten
Vicinum, Die Resignation und Durchsuchung der Briefflichen
Bhrkunden nach deren Inventarien Vornehmen/ und was zur
Kirch/Pfarr/ und dem Successori zum Ambt gehörig befunden
wird/ solches alles hinweg und in seine Verwahrung nehmen lassen/
auch in Zeiten denen Kirchvätern anmelden/ daß dem folgenden

(c)

Pfarr

Pfarr richtig Vieh zum Inventario, wo dergleichen vorhanden/
vonder Wittben und Erben möge gelassen werden.

13.

Weniger nicht sollen vor dem Antritt des Successoris des Ver-
storbenen Wittib und Erben mit demselben richtig vergleichen/
und alle dergleichen Verträge in ein Besonder Buch nach denen
Adjuncturen und Pfarren ordentlich eingetragen werden/ mit
angeheffter Specification, was an Büchern/ Viehe/ Gedrände
und andern/ wie es Nahmen haben mag/ zum Inventario verblie-
ben sey/ und mit nothdürfftigen Bericht/ wann etwas weniger
oder mehr als in vorgehenden sich befindet/ woher solches erfolget
sey? Und von solchen vergleichen soll jedesmahl bey zufälliger Ge-
legenheit eine Copia, jedoch mit Unterschriefft des Superintenden-
denten in das Fürstl. Consistorium zur Nachricht eingeschicket
werden.

14.

An welchen Orten noch zur Zeit kein Fiscus Vidualis unter ders
Priestern und Schulmeistern auffgerichtet/ daselbst soll aller
Fleiß angewendet werden/ dergleichen mit gewissen legibus zuver-
fassen/ und zur Confirmation zum Consistorio einzuschicken/
wo aber der gleichen bereit in Übung/ haben die Superintendentes
uff Erhaltung derselben eine besondere Aufsicht zuschlagen/ und
wann Jährlichenwie geschehen/ bey den Synodalschen Versamb-
lungen/ die Rechnung des Fisci Vidualis abgelegt wird/ darvon
Abschrift mit bengelegten Copienstücken Quittungen über die ausge-
zahlten Gelder zum Fürstl. Consistorio einzuschicken.

15.

Was in Ehesachen die Pastores oder die Parthenen selber an die
Superintendentes bringen/ darinnen sollen sie införderst pro
Matrimonio handeln; Do sich aber die Parthenen/ in gütche ein-
ander zunehmen nicht bequemer wollen/ sollen sie der Sachen Be-
wandnuß unbständlich ins Fürstl. Consistorium berichten; sich
aber keiner Loszehrung von vorgegangenen Versprechungen und
Verlöbnußen/ die seyen klar oder zweiffelhafftig/ am allerwenigsten
aber einiger Dispensation in verbotenen Gradibus oder auch in
der

der Kirchenbusse unterfangen/ sondern darmit die Partheyen allent-
halb an das Fürstl. Consistorium remittiren,

16.

Es soll sich auch kein Superintendentens unterfangen/ einige
Neuerung in Ceremonien/ Gebethen/ Collecten/ Gesängen/ aus
eigenen Gutdüncken einzuführen/ sonder wie er es jedes Orts befunden/
also lassen; do aber ja darinnen einige Detecta oder Vbelstände
sich befindenen/ sollen solche dem Fürstl. Consistorio hinterbracht
und dessen Verordnung eingeholet werden.

17.

Alle an die Superintendenten abgehende Consistorial Befehle
und Verordnungen/ sie seyn aus eigener Bewegniß oder uff
der Partheyen anhalten emaniret. sollen sie mit Fleiß in den
Amte Actis ieden an seinen gewissen Ort nach den Adjuncturen
beylegen/ auch welche uff der Partheyen anhalten extrahiret.
solche denen interessirenden ohne hinterhalten gebührlich publici-
ren/ auch uff begehren darvon Copenliche Abschrifte wiederfahren
lassen.

18.

Nach dem leyder sehr gemein werden wil/ daß das würdige
und heilige Amte der Vinde. Schlüssel / wie auch die Straff/
Predigten von vielen gemeinen Pastoribus in Außübung eigener
Rache oder auch zum Privat. Nutz sehr mißbrauchet werden; Als
sollen die Superintendenten darauff bey ihren untergebenen mit
allem Fleiß genaue Achtung geben/ und keinen Pastori verstat-
ten/ ohne seinen Vorbewußt und Verordnung iemand von Beichte-
Stuel abzustossen/ oder auch einen oder mehr von den Zuhörern
mit schimpfflicher Benahmung oder Beschreibung auff den Can-
keln durchzuziehen: Jedoch wird hierdurch den Pastoribus gar
nicht gewehret / do in denen Exploration Stunden ein und
ander Pfarr. Kind seines Christenthumbs gar nicht/ oder wenig
Rechenschafft geben kan/ solchen anzudeuten: Daß sie das
Beichte gehen noch in etwas/ und bis sie nothdürfftig unterrichtet
verschrieben solten: es bleibet auch denen Pastoribus frey und
bevor / ihr Straff. Amte und die Gesek. Predigten nach Christi-
und der Kirchen Ordnung zureiben.

(c ij)

19. Dg

19.

Dan einem und andern Ort in Haupte-Kirchen oder Filialien mit denen Benachtheilten Irrungen sich ereignen wollen/ sollen die Superintendenten/ so bald sie darvon Nachricht erlangen/ sich aller Umstände mit Fleiß erkundigen/ und in denen vorhandenen Kirchen und Witthums Büchern nachschlagen/ ob sie darvon etwas Nachricht finden mögen/ und wann uff ihr vorgehendes ersuchen und remonstriren die Eingriffe nicht wolten abgestellet werden/ darvon mit Copenlicher Beylegung/ was darinnen bereit in Schrifften ergangen/ dem Fürstl. Consistorio ausführlichen Bericht erstatten.

20.

Dennach auch denen Superintendenten die Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude in ihren Dioccesen quoad Episcopalia anvertrauet/ so wil denen jenigen/ welche in solchen die Jurisdictionalia zuhaben vermeinen/ allerdings gebühren/ in solchen privilegierten Orten keine Jurisdictionalia, ohne der Superintendenten Beyrührung/ vorzunehmen: Werden derohalben dieselbe bey denen Pastoribus solche anstalt zuverfügen wissen/ daß ohne ihren Vorbewußt nichts dergleichen angemelten Orten vorgenommen werden.

21.

Dergleichen weil die Kirchen und Schuldiener in Personal und Civil Actionen von dem foro politico eximiret, so werden die Superintendenten darauff genaue acht geben/ daß von niemanden ein niedriges attentiret, oder auch von denen Kirchen und Schuldienern selbst per collusionem admittiret werde/ sondern dergleichen personal civil Sachen entweder vor sich ziehen und entscheiden/ oder an das Fürstl. consistorium berichten und remittiren.

22.

Nöthlich weil bey vorgegangener Kirchen und Schulen visitation gewisse General und Special Verordnungen/ wornach sich die Priester/ Schulmeister und Eingepfarreten jedes Orts bis zu erfolgenden Synodal-Schluß achten und halten sollen/ verfaßt und

und

und in lehen Inſp ektionen hinterlaſſet worden; Als wird ieder Superintendentens nicht allein bey den Kirchrechnungen / wie droben vermeldet / nach deren Obſervantz mit Fleiß forſchen; ſondern auch ſich ſelbſt darnach achten / daß er in fürfallenden Kirchen und Schulfachen ſeine Weiſungen demſelben gemeß einrichte / und bergelt ſich einlaſſe / alles in guter Ordnung nach dem Vermögen / das Gott darreicht zuerhalten.

Derer Herren Adjunctorum Verrichtungen ſeynd fürnehmlich folgende.

1.

Aß Sie nach Anleytung ihres Nahmens als zugeordnete derer Herren Superintendenten denſelben in Ambts Verrichtungen / ſo weit Sie requiriret werden / treulich an die Hand gehen / und durch ihre mittelbahre zertheilte Uffſicht allen etwan ereignenden Gebrechen ſo weit vorbauen / damit das ganze corpus jeder Diöceſes oder Superintendur / ſo viel Kirchen und Schulen / und deren zugehörane auch deren Vermögen und und Stiftung anlangt in guter Ordnung erhalten / und vor allen Spaltungen / Ruin / und Schmälerungen verwahret werden.

2.

Haben dahero die Adjuncti ieder uff die ihme angewieſene Paſtores ein genaues auffſehen zuhaben / damit dieſelben in Lehr und Leben ſich unſträfflich erweiſen / und do ſie darinnen etnen und andern Mangel ſpühren / der uff gültliche Erinnerung / die Sie zuörderſt in Krafftigen Ambts thun ſollen / nicht wil abgeſteller werden / ſolches ihren vorgeſetzten Superintendenten umſtändlich zuerkennen zugeben.

3.

Inſonderheit ſollen ſie darauff genaue Achtung geben / darmit das in Anno 1643. publiciret, Fürſtl. Aufſchreiben wegen
(c iii) des

des Information Wercks wohl beobachtet/ und demselben nach
Alte und Junge Leute in ihrem Christenthumb wohl unterrichtet
und erbanet/ und niemand ohne nothwendige Wissenschaft der
Haupt und Grundfragen zur Reich und Heilig: Abendmal gelassen
werden möge.

4.

Wie dann zu dessen mehr Erkundigung ieder Adjunctus zwel-
schen Lichtmess und Himmelfahrt in seinen anvertrauten
Dörffern Kirchen und Schulen visitiren, und die befundene Be-
schaffenheit denen Superintendenten berichten solle; vor welche
Mühewaltung ihm zur Ergeltigkeit aus ieder Kirche/ so er visitiret
6. Gr. gereicht/ dem Pastoriloci aber 6. Gr. vor die Mahlzeit
zu berechnen nachgelassen seyn sol.

5.

S auch ein Superintendent verhindert würde/ uff die bestim-
mete Fristen denen Kirchrechnungen in Person bezuzuhnen
und seine vices zuverwalten denen Adjunctis/ ieden zwar in seinen
anvertrauten Dörffern aufftragen wird/ sollen dieselben darunter
sich willig erweisen/ und gleich denen Herrn Superintendenten
das Examen Catecheticum mit Fleiß anstellen; auch wie von den
nen Pastoribus, Schulmeistern und Gemeinden denen General-
Visitations Articulis nachgelebet worden/ erkundigen/ und die
befundene Beschaffenheit dem Superintendenten berichten: vor
welche Mühewaltung ihm dann nebst nothdürfftiger Speisung aus
der Kirchen Vermögen 12. Gr. sollen gegeben werden. Und haben die
Adjuncti bey denen Kirchrechnungen mit Ablefung und Unterrich-
tung derselben sich allerdings nach dem 6sten/ 7ten/ 8ten und 9ten
Punct der Superintendenten Instruction, wor von ihnen Ab-
schrift gegeben werden sol/ zu reguliren und zu achten.

6.

Nach dem auch verordnet/ daß die Aufsöhlung der Wittben
Gelder in beysender Adjunctorum und sämblicher Pfar-
rer bey dem Synodo geschehen muß; so soll ieder Adjunctus sich be-
rer jenen Wittben/ welcher Eheherren unter seiner Inspection
gewesen/ treulich annehmen/ darmit sie daß ihrige richtig erlangen/
und wann einzige Verzögerung vorfiel/ dem Superintendenten
anmel-

anmelden/ der dann nach elisten die Säumligen erinnern/ und in
entstehung der Zahlung dem Fürstl. Consistorio es hinterbringen
soll.

7.

Was von Ehe- und andern Klagen in denen zu jedes Adjuncti
Uffsicht geschlagenen Dörffern vorfället/ deren sollen sich die-
selbe entschlagen/ und solche an ihre Superintendenten verweisen:
Was aber in jedes eignen anvertrauten Pfarr und Gemeinde sich
begiebet/ da bleibet ihm als Ordinatio loci Pastori die Hand-
lung pro matrimonio und prima instantia billich bevor/ jedoch
da die Güte entstünde / daß sie sich aller Determination und Ent-
scheidung enthalten/ und die Partheyen an den Superintendenten
remittiren.

8.

In jeder Adjunctus soll neben seinen gewöhnlichen Pastora-
Büchern wie in Generalibus dieselbige specificiret, auch
richtige Adjunctur Acta halten/ und darein ordentlich verzeich-
nen: Wann ihm die Adjunctur conferiret, über welche Pa-
stor es vicinos er die Inspection habe/ und welcher Gestalt er al-
le Jahr diesen Puncten nachgelebet/ und was sich sonst notabi-
lius Zeit wehrender Adjunctur an einen und andern Ort zuge-
tragen und begeben habe.



GENE:

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Second block of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Third block of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.



GENB





GENERALIA.

So die Pfarrer uff dem Lande biß zum
Synodal Schluß in acht zu-
nehmen.

1.

Alle und jede Priester sollen sich die
Libros Symbolicos Teutsch und Lateinisch schaffen/
und dieselben mit Fleiß lesen/ auff das sie tüchtig
sind denen Widersprechern oder welche sonst ihres
einrathens bedürffen mit Grund zu begegnen/ auch
in ihren Predigen mit ihrer Lehr und Art zu reden
besto besser in acht nehmen / und vor neuen frembden verdächtigen
Phrasibus sich hüten können und mögen.

2.

SArneben sollen sie ein Christlich/ Gottseliges Leben und Wandel
führen/ Andere mit ihrem guten Exempel zur Nachfolge zurei-
ßen/ alles unsöte wilde Wesen aber/ als Fluchen/ Taback trincken/
Spielen/ in die Schencken und Bierhäuser umbher lauffen/ wie auch
andern Leuten vor Berichte procuriren/ sollen sie als eine Pest fliehen
und meiden/ hiernächst

3.

Sollen alle Priester eine richtige Matricul, nach dem Formular,
so von Altenburgk den Superintendenten zuzuschicken/fertigen/
und vermittelst des Superintendenten zum Fürstl. Consistorio ein-
schicken.

4.

Zu richtig Protocoll oder Diarium halten/ und darein notabilio-
ra so sich in ihren Kirch-Spiel und in der Nähe begeben/ schreiben/
sonder

sonderlich auch den Actum Visitationis mit allen Umständen eintragen.

⁵
In ausführlich Seelen-Register fertigen/ mit richtiger Abtheilung/ wie viel eheliche Mannes und Weibes-Personen/ wie viel Witber und Witben vorhanden: Auch wie viel jedes Kinder habe/ dieselben auffzeichnen/ und welche unter solchen zum Nachtmahl/ oder nicht/ oder noch in die Schule gehen; Item Knechte und Mägde so bey Ieden icht vorhanden.

⁶
So gleich die Confitenten, Getaufften/ Copulirten und Verstorbenen / iede besonders in richtige Register bringen / und die Anzahl derselben alle Neue Jahr nach der Predigt denen Gemeinden verkündigen.

⁷
Sernernechst sollen die Priester bey den Schulen in Dörffern fleißige Inspection halten/ solche zum wenigsten die Woche einmal besuchen/ und darauß sehen/ damit dem jenigen/ was dißfals dem Schulmeister und der Gemeindecanbefohlen/ richtig nachgelebet werde/ nach gebrauchten gradibus admonitionum bey einem und andern/ wenn solche nicht verfangen wollen/ die Defecta dem Superintendenten zuerkennen geben.

⁸
Zu besserer Auffmunterung der Lehrenden und Lernenden sollen jährlich 2. Schul Examina gegen Ostern und Martini gehalten werden/ dergestalt daß solches der Priester auff der Cankel verkündige/ darauß dem angesetzten Tag eines und andern Orts vorhandene Gerichtsbediente/ so wohl die Altar Leute/ neben zweyen der Aeltesten/ so schreiben oder lesen können zu sich ziehen/ und in die Schule kommen: auch daselbst die Jugend in Catechismo/ Lesen und Schreiben verhören lassen/ und darauß denen jenigen/ so am besten bestanden/ das in Specialibus gesetzte Geld an Pappier/ Brekeln und Semmeln ausethellen.

⁹
Jede und alle Priester in den Städten und auff dem Lande sollen den Catechisimum sambt der Haupttaffel des Sonrags nach Wierstage

tage erklären/ und solchen des Jahrs nur einmahl/ und zwar nach der ihnen Communicirten Abtheilung/ mit der Erklärung durchbringen/ dabey aber Insonderheit auch die jenigen Lieder/ so zu einem Stücke gehören/ recht/ und mannigfaltige zum Theil ärgerliche Sing Arten deutlich erklären und denen Einfältigen beybringen.

10.

Die Nachmittages Predigten und Catechismus Examina am Sonntage sollen wechsels weise gehalten werden/ dergestalt und also: Daß einen Sonntag der Catechismus gepredigt/ und nicht examinirt/ des andern Sonntags aber drauff das Catechismus Examen mit Alten und Jungen gehalten/ und nicht gepredigt werde: Bey beyden aber sollen die 2. Knaben oder Mägdelein wechsels weise jedesmahl ein Haupt-Stück mit dem Kirchen Gebet öffentlich in der Kirchen beten. Daß Fasten Examen aber soll Jährlich in gewisser Ordnung folgender gestalt gehalten werden: Daß dem ersten Sonntag die Ehelichen Männer und Witber/ den andern Sonntag die Ehelichen Weiber und Witben/ den dritten die ledige Mannes-Personen/ und dem vierten die ledige Weibes-Personen Klein und Groß explorires und informiret werden.

11.

Des Sonntags nach Mittage/ auch in den Wochen Predigten soll an statt des Gemeinen Gebets/ die Litaney nach unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Zustand eingerichtet/ verlesen werden.

12.

Wegen der Jahrmärkte und Kirmsen an andern nahe gelegenen Orten soll durchaus keine Nachmittages-Predigt oder Sonntägliche Catechismus Information eingestellet werden.

13.

Welcher Priester ein oder mehr Filialien neben der Haupt-Kirche zuversorgen/ und vor Mittags zwei Predigten zuverrichten hat/ soll den ersten Gottesdienst dergestalt zeitlich anstellen/ daß solcher in der andern umb 9. Uhr auch angehen möge/ und soll in keiner ehender verläutet werden/ der Priester sey denn zur Stelle: Wo aber nur eine Ambts-Predigt zuverrichten/dieselbst soll der Gottesdienst im Sommer von Ostern bis Michaelis umb 7. im Winter aber von Michaelis bis Ostern umb 8. Uhr angehen/ welches iederzeit bey den Abwechselungen von der Cankel zu verkündigen ist.

W ij

14. Bey

14.

Bey denen Passions-Predigten mag ieder Priester seines Befah-
rens in Erwehl und Erklärung eines und des andern Evangelii-
sten zwar verfahren/ jedoch soll ein ieder vor angehender Predigt an statt
der Epistel die ganze Historiam Passionis / wie solche aus allen Evan-
gelisten zusammen gezogen/ nach ihren gewissen Actibus vertheilet/ ab-
lesen.

15.

Bey der Information und Exploration der Alten und Jungen
sollen Priester und Schulmeister bey dem vorgeschriebenen Me-
thodo in Extract verbleiben/ und keine neue Fragen mit einbringen.

16.

Zu Vermeidung alles Aergernis soll ein ieder Priester vor sich/ sein
Weib und Kinder einen gewissen Beichtvater haben/ und sich oder
die Seinigen nicht selbst communiciren: darunter aber Knechte und
Mägde nicht gemeinet seyn.

17.

Wann auff dem Lande des Sonntags die Beichte verkündiget wird/
soll Mittwochs darauff/ wenn der Schulmeister Kinder Lehr helt/
der Pfarrer hinein kommen/ und die Confessuros, welche sich so dann
ein zufunden/ gebührlich exploriren/ und do mit einem oder dem andern
noch was sonderliches zureden/ den oder dieselben zwischen solcher Zeit
und den Sonnabend vor sich fordern/ und die Nothdurfft zu Gemüthe
führen/ damit es hernach bey der Beichte keinen Auffenthalt oder Hün-
derung causire,

18.

Wenn nun Beichte gefessen wird/ soll zugleich zu gedachter Vor-
bereitung deren Beichtenden eine Vesper gehalten/ und in solcher
anfänglich ein Buß-Lied gesungen/ darauff ein Buß-Psalim neben der
zugestellten Vermahnung/ wie sich ein ieder zur Beichte schicken soll/
verlesen/ und darauff mit einer bequemen collecta beschloffen/ alsdenn
das Beicht hören fort gestellet werden.

19.

Damit bey Ablegung der Beichte weder Priester noch Beichtiger
abgehalten werde/ respective sein Gewissens Anliegen zu eröff-
nen/ oder auch wegen einer oder der andern Sünde das Geseze ausschärf-
fern

fen so sollen hinführo die Beicht endesich außserhalb des Chors ober auß
dem Orts/ wo der Priester pfeget Beicht zu fiken/ enthalten/ sondern
einer allein nach dem andern sich zu dem Priester nahen/ und seine
Beichte ablegen; und sollen hierunter denen Schwangern und alten
Leuten / so nicht lange tauren können/ der Vorgang gelassen/ nach-
mahlen aber einer dem andern nach Christlicher und Standes Ge-
bühr sein züchtig und andächtig folgen.

20.

Zum Beichtstuel soll kein Frembder zugelassen werden er bringe
denn zuvor von dem Nächsten Orte seines Aufenthalts wegen sei-
nes geführten Christlichen Lebens ein Zeugniß zur hand.

21.

Wenn Kinder so noch nicht zum Tisch des HErrn gegangen seyn/
zugefattern geberhen werden/ sollen an deren statt die Eltern das
Christliche Werck verrichten: und do sie bey solchen Alter/ daß sie es
verstehen/ ihnen des heiligen Wercks Krafft/ Hoheit und Würckung
wohl beybracht werden.

22.

Wo die Kirchen-Bücher gänglich verlohren/ oder Stück weise
mangeln/ oder auch Zeit wehrenden Kriegs die Einwohner an-
ders wo als daheim Copuliret/ oder auch deren Kinder getaufft wor-
den/ sollen die eingepfarreten auff des Priesters erfordern vor demsel-
ben erscheinen und anzeigen / wann / wo und wer sie Copuliret?
wann und wo eines und ander ihrer noch lebenden Kinder gebohren?
Wann und wo dieselben getaufft? Wer ihre Tauff-Patzen gewesen?
Damit solches richtig eingezeichnet/ und ihren Kindern auff bedürf-
fen beglaubter Schein und Zeugnis gegeben werden kan.

23.

Welche Pfarre Lehen-Güter haben/ sollen bey derer Verenderun-
gen zwar die Kauff-Brieffe und Zünse/ wann sie es bisher in
Übung gehabt/ fertigen/ aber sich keiner Jurisdictionen mit Er-
kenntnis über Schulden und deren Designations Fertigung anmassen/
sondern/ darmit und zu schuldiger Erbpflicht die Leute an ihre ordent-
liche Obrigkeit verweisen/ es were denn / daß ein und ander Geistli-
cher selbst die Erb-oder hohe Gerichte an selben Orte hergebracht hätte:
Do aber/ nun ein und ander Stück eines Guts Pfarr-Lehen wä-
re/ so bleibet die Kauffverschreibung demjenigen/ dessen der Haupt-
Stamm ist; doch soll dem Priester der gefertigte Kauff-Brieff vor-

B ij

geleget

geleget werden/ seinen zukommenden Antheil des Lehn-Geldes nach Proportion des Kauff-Geldes daraus zu formiren. Dieweil sich auch offters befindet/ daß die Priester einzelne Stücke/ so zu andern Gütern geschlagen sind/ zu verlehnen haben/ so sollen dergleichen Stücke/ wenn es pertinentien zu hohen Gütern seind/ darvon nicht getrennet und absonderlich verkaufft werden: Wenn aber die Stücke zu dem Guth geschlagen worden/ nach deme die Frohne bereits darauff gehaffet/ oder der Gerichts-Herr ließ auch sonsten Stücken von dem Guth verkauffen/ oder es wäre nur ein Hand-Guth/ und es gebe sich ein Käufer zu des Pfarres Lehn-Stücken an/ so soll solcher Kauff nicht gewehret noch dem Priester angemuthet werden/ biß zu vertauffung des ganken Guths zuwarten.

24.

Das Inventarien Vieh/ Groß und Klein / so es einmahl richtig geschaffet und gelieffert worden/ soll wie einen guten Hauswirthe zusehet/ wohl gepfleget: Do solche Stücke Alt worden/ von dem Priester mit Rath abgeschaffet/ und andere an deren Stelle gebracht/ auch dem Successor hinterlassen werden. Do aber durch Raub/ Pest/ oder andere Unfälle des Priesters Vieh umbkähme oder genommen würde/ so dann sollen von denen eingepfarrten andere Inventarien Stücke geschaffet werden: wolte auch ein und ander Priester der Inventarien Rüh gerne ganz loß seyn/ und von deren ersetzungen die Seinigen befreuen; So soll demselben solches hiermit nach gelassen seyn/ doch daß er der Gemeinde so bald tüchtige Stücke ausantwortet/ welche sollen verkaufft/ das Geld in die Kirche genommen/ und der Zins darvon/ nemlich von einem Altenschock/ 1. gr. dem Priester an statt des Rüh-Zinses gereicht werden/

25.

Was ein ieder Priester Jährlich am Gelde und Stroh zu verbauen schuldig/ solches wie es geschehen/ soll bey denen Kirchrechnungen in Einnahme und Ausgabe verschrieben und bescheiniget/ und was ein Jahr zurück bleibet / dasselbe in folgenden Jahre unfehlbar ersetzt werden/ damit keine grossen Resta auffwachsen.

26.

Es soll auch kein Priester in Kirchen/ Pfarr und Schul-Häusern ohne Vorbewußt und Einwilligung jedes Orts Obrigkeit Kirch-Väter und Ältesten von der Gemeinde / so wohl der Filialisten einigen
Bau

Bau nicht vornehmen/ sondern mit lebender aller Einwilligung darinnen gebühlich verfahren werden.

27.

Wenn die Priester gewisse Klaffern Scheid / und gewisse Schock Reifholz zum Jährlichen Deputa: haben / und sie davon durch tägliches Haushalten etwas ersparen / stehet es ihnen frey / solche ihr proper Gut nach gefallen zuverkauffen: wo ihnen aber die Pfarr-Hölzer allein zum nothdürfftigen Gebrauch übergeben worden / darinnen haben sie über ihre Nothdurfft nichts zuhauen noch zuverkauffen / sollen auch das hauen mit zuziehung der Altar Leute iederzeit vornehmen.

28.

Wenn Schaffereyen in den Dörffern und auff der Nähe seind / sollen dero Eigenthums Herren hiermit und von dem Amt-Schößern in Krafft Fürstlicher Commission erinnert werden / die Pfarr-Felder und Wiesen / wie auch dero und der Kirchen-Hölzer zur ungebühr / sonderlich diese / wenn sie neulich gehauen worden / vor Ausgang des dritten Jahrs nicht zubetreiben / dergleichen sollen sich auch die Priester und die Gemeinden mit ihren eigenen Vieh selbst allerdings enthalten.

29.

Wenn und wann von denen Gerichtsherrn der Fürstl. Landes Ordnung zuwieder die Landes Reumung oder andere zuerkante höhere Straffen in Geldbussen wollen verwandelt / und die verbrochene wegen Erlegung derselben in Berichten geduldet werden / soll dasselbe von jedem Priester unverlengt in das Consistorium berichtet werden.

30.

Alle Jahr soll einmahl / nemlich den 2. Sontag post Trium Regum die Ehe-Ordnung / wie solche in der Churfürstl. Kirchen Ordnung enthalten / abgelesen werden: Do sich auch nach Christlicher Ordnung ein baar Volck beständig mit einander verlobet / soll denenselben lenger nicht als ein halb Jahr mit Vollziehung ihrer Hochzeit nachgesehen / darbenebenst aber keines weges nachgelassen werden / daß vor der Priesterlichen Copulation die verlobte Personen sich in einem Hause verdächtiger Weise auffhalten.

31.

Sein hingesehtes Kind gefunden wird / und dessen Lebens-Zustand

Stand zulasset/ soll darvon Eynlig den Superintendenten ein unabhändlicher Bericht erstattet/ und dessen Verordnung erwartet werden: Sollte aber Augenscheinliche Lebens Gefahr darbey vorhanden seyn/ soll dasselbe/ ob gleich ein Zettul dabey gelegt/ daß es bereit die Tauffe empfangen/ so balde getaufft/ und nichts minder dem Superintendenten berichtet/ und mit allen Umständen in das Tauff Register eingetragen werden.

32.

REinen der nicht eingepfarrt/ oder das Pfarr-Lehen selbst hat/ vor sich und seine Kinder und Eltern die Leichen-Züge/ das ist: Uff gewisse Tage denen Verstorbenen zu ehren zulauten/ zuverstatten/ wenn es auch zugelassen wird/ soll von jedem Puls/ so oft alle Glocken geläutet/ der Kirchen ein Groschen erleget werden.

33.

BEy Adelichen Leichen soll es mit denen Leichen-Tüchern also gehalten werden/ daß das Schwarze über den Sargt gebreitet/ so wohl womit die Sankel bekleidet/ dem Pfarrer/ das Weiße aber dem Schulmeister zukommen/ mit dem übrigen an den Tauffstein/ Altar und Vorkirchen stehet in dem von Adel bevor der es angeschlagen/ dasselbige eigenes gefallens ad pios usus zuverwenden.

34.

Wenn die Priester in den Dörffern eigene Gärten haben/ sollen sie vor ihre Person mit dem Schulken und Heimbürgen Ambt versehen und übersehen werden.

35.

Wenn vollkommene Kinder ungetaufft sterben/ sollen dieselben mit Gesang und Klang gleich andern Christen begraben werden.

36.

Solte sich jemand anmassen der Priester oder Schulmeister in Civil Personal Actionen vor Weltliche Gericht zuziehen/ oder zu bestraffen/ sollen doselbst sie zusehen ungehalten seyn/ sondern mit Bescheidenheit suchen/ sie in dergleichen Sachen vor ihre Geistliche Obrigkeit/ nemlich den Superintendenten zu gütlicher Beylegung oder das Consistorium zu Entscheidung zuverweisen.

37.

Wenn jemand von Eingepfarrten gefährlich krank darnieder lieget/ soll ieder Priester schuldig seyn/ denselben auch unerfordert
und

und ohne Entgeld Christlich zubefuchen/ und aus Gottes Worte zutrö-
sten? Und wenn eines und ander im Hause die Communion begehret/
damit willfahren/ dargegen ihm 2. Gr. und dem Kirchner 1. Gr. von
Armen aber gar nichts gereicht werden soll. Und sollen die Pfarrer
ihre Zuhörer uff der Sankel ernstlich vermahnen/ daß sie/ wenn in ih-
ren Häusern iemand Belagerich wird/ solches nicht verschweigen/
sondern bey Zeiten anzeigen sollen/ damit der Krancke getröstet werde/
und nicht wie zum öfftern geschiehet/ ohne Trost und Unterricht dahin
sterben möchte/ es solte sie die Besuchung nichts kosten/ und wäre ja
ihnen und den andern am Trost und Unterricht alsdenn am meisten
gelegen.

38.

Szweil sichs auch zuträgt/ das von Adel/ nach dem ihre Kinder
bereits getaufft sind/ absonderliche Einsegnung begehren/ wie
etwa bey hohen Standes-Personen bißweilen zugeschehen pfeget; so
sollen sich die Priester hierzu keines weges verstehen/ sondern sich uff
dieses Verbot beruffen.

39.

Weil es auch fast unverantwortlich/ daß die Befangenen male-
ficanten ohne Vermahnung und Unterricht gelassen werden/
Und insonderheit die jenigen/ so mit oder ohne Staupenschlag des
Landes uff ewig/ oder gewisse Zeit verwiesen werden/ ohne Erkenntnis
und Buss dahin gehen; So sollen die Priester auff dem Lande/ wenn
ihnen von der Obrigkeit wissend gemacht wird/ das Befangene ver-
handen seyn/ so auff den Hals setzen/ oder doch Staupenschlag/ oder
Landes Verweisung zuerkennet werden dürffte/ dieselben offters vor
sich bringen lassen/ und dem Befangenen beweglich zureden mit unnö-
tigen Längnen Gott/ und die Obrigkeit nicht höher zuerzürnen/
sondern Gott die Ehre zugeben/ sein Verbrechen mit bußfertigen
Herzen zuerkennen/ dasselbe auch der Obrigkeit gnewillig zu offen-
bahren/ und sich der Straffe/ die ihm zuerkennet werden möchte/ mit
Gedult zu unterwerffen. Wie denn ein ieglicher Priester wissen wird/
was nach Gelegenheit der Umstände dem Befangenen vorzustellen/
und zu Gemüth zuführen sein will. Wenn nun dem delinquenten
das Leben aberkennet wird/ so ist bekant/ was darbey der Geistlichen
Ampt erfordert. Wofern aber die Straffe in Staupenschlag oder
Landes Verweisung beruhet/ soll der delinquent den Sonntag vor der
Execution

C

Execution

Execution öffentliche Kirchen-Busse thun/ und an die Zuhörer eine ernste Vermahnung geschehen. Wie es aber mit denen Ceremonien solcher Kirchenbusse zuhalten/ wird von Consistorio absonderliche Verordnung gethan werden.

40.

Was hiernechst denen Schulmeistern und eingepfarreten auch absonderlich ist befohlen worden/ darauff/ und damit denenselben allenthalben gebührlich nachgelebet werde/ sollen die Priester jedes Orts mit Fleiß achtungen geben / die etwa ereignete Mängel in Zeiten abzustellen/ erinnern/ und do er keine Folge spühret/ solches dem Superintendenten gebührlich zuerkennen geben.

41.

Der Superintendentens soll allen und jeden Kirchrechnungen/ so wohl in denen Haupt-Pfarren/ als in Filialien, dieselbigen liegen gleich unter des Fürstl. Ampts/ derer von Adel/ oder ander Bothmäßigkeit / iedoch in hiesigen Fürstl. Territorio, beywohnen/ und soll ihm in den Haupt-Pfarren 1. Thaler/ in Filialien aber die nicht über 300. Alteschock haben/ 12. Gr. nebst einer nothdürfftigen Mahlzeit pro labore gegeben werden/ dargegen ist er schuldig das Examen Catecheticum darbey zuhalten/ und wie denen Visitations Verordnungen nachgelebet/ Erkundigung einzurichten / und die befundene Defecta ins Consistorium zuberichten; und sollen hierneben alle und jede Kirchrechnungen von dem Superintendenten/ Patrono, Gerichts Herrn/ Pastore Loci, und wo möglich von denen Kirch-Vätern unterschrieben/ und 3. Exemplaria gefertigt werden/ daß eines dem Superintendenten/ das ander dem Gerichts-Herrn und das dritte der Kirchen verbleiben; würde aber der Superintendentens verhindert/ solchen Kirchrechnungen in Person selbst beyzuwohnen/ soll er an seine statt dem Adjuncto in dessen Unter Inspection die Kirche gehörig / die Vices zuvertreten/ aufftragen/ und die Helffte der gesetzten Gebühren zu gewarten haben; und sollen die Eingepfarreten/ Wenn sie selbst Pferde haben/ den Superintendenten oder Adjunctum abzuholen/ do ober sie keine Pferde hätten / das Fuhrlohn Ihnen zuerlegen schuldig seyn.

GENE.

GENERALIA

So

Wey den Eingepfarreten bis zu den
erfolgenden Synodal-Schluß

verordnet :

1.

Wer Kinder hat / und sie nicht in die Schule schicket / soll das Schulgeld sowohl als andere / die die ihrigen hineinschicken / entrichten.

2.

Niemand soll sein Kind eher aus der Schulen nehmen / bis es nach gutachten des Ministerii und Inspectorum in Schreiben / Lesen / Singen / Rechnen / und dem Catechismo nothdürffrig informiret, erachtet und erkennen wird.

3.

Welche Knaben dergestalt / wie bey denen Schulmeistern ausführlicher verordnet / aus der Schulen genommen werden / sollen doch bey dem Schulmeistern auff dem Chore stehen / und mit singen helffen bis ieder 18. Jahr alt wird.

4.

Wer ein Kind das erste mahl zum Nachtmahl des HErrn wil gehen lassen / soll dasselbe / so es ein Sohn ist / der Vater / eine Tochter aber die Mutter zu ihrem Beichtvater bringen und prüfen lassen / ob es darzu tüchtig und geschickt / und sollen die Eltern auch selbst dem Examine beywohnen und Zuhören wie ihre Kinder bestehen.

5

Was hierüber denen Priestern wegen führung ihres Lehr- auch bey denen Schulmeistern ihres Schul-Ambts / und wie es mit Beicht- hören / der Kinder-Lehr und andern / so wohl der Schäffer und Hirten

E ij

halben

halten zuhalten / anbefohlen ist / darinnen sollen die Eingepfarreten nicht allein vor ihre Person gerne folge leisten / sondern auch die Th-
rigen darzu anhalten.

6.

Wann in die Kirche ausgeleitet wird / sollen sich zum singen und
beten die Eingepfarreten zeitlich in die Kirche finden / und nicht
bis zu angehender Predigt auff dem Kirchhofe stehen / und Wasch-
markt halten: In der Kirchen aber sollen sie mit singen und fleissig
zuhören / die Schlaffenden sollen / wo kein Peitschen-Mann gebräuch-
lich / der sich aber in diesem Fall auch nur eines Stäbleins gebrauchen
soll / von dem Dorff-Boigt / oder Fluhrschützen mit einem Stäblein
auffgeweckt werden / und ieder auffgeweckte ihm 1. Pf. bezahlen.
Die Hirten sollen nach Mittage nicht eher mit dem Viehe austreiben
bis Ausgangs des Gottesdiensts / damit sie denselben besuchen / und in
solchem nothdürfftig in ihren Christumb unterwiesen werden mögen.
Von den Schäffern soll Wöchentlich ein Knecht umb den andern zum
Gottesdienst und Kinder-Lehr kommen.

7.

Somit nun Priester und Schulmeister Ihr Ampt mit Freuden
verrichten / soll denenselben ihre gewiedmete Besoldung an Gelde
und Bedrändig zu rechter bestimmter Zeit / und respectivè in solcher
Güte / ohne Verrug geliefert werden wie es der liebe GOTT in die
Scheune bescheret / solten sie bey verspührter Verzögerung deswegen
mahnen müssen / sollen solche Verzögere das Bothen-Lohn entrichten /
und doch Ausgang 14. Tagen die Execution oder Auspfändung ge-
warten.

8.

Weil weil bisher wegen der gesommerten Zehend-Feldern allerhand
Verweigerung und Aufflüchte wollen gebraucht werden / So ist
gemessener Fürstl. Befehl obhanden / daß von allen Zehendbahren
Feldern / sie seyn gesommert oder nicht / der Decem von allen / was
darauß erbauet wird / ohne Abgang und Verkürzung soll abgestattet
werden / darnach sich jede und alle Eingepfarrete billich zuachten ha-
ben.

9.

Semnach hithero an denen Orthen / wo denen Priestern Haupt-
Garben zum Zehenden sollen gereicht werden / von eslichen ei-
gen-

genüßigen Leuten eine solche Deutung wollen gemacht werden/ daß solche Garben allein eines Hauptes Dick seyn solten/ So hat der Durchlauchtigste/ 10. Unser Gnädigster Fürst und Herr in einem gnädigsten Befehl an Uns doch solche Deutung als von Geiz und Abgunst gegen die Priester herrührend gänzlich verworffen/ mit gnädigsten begehren/ wo dergleichen Garben zugeben bräuchlich/ daß man gute tüchtige grosse Garben/ wie sonst Landes bräuchlich gemacht werden/ denen Priestern reichen solle/ darbey es denn billich sein bewenden hat/ und wird sich ein ieder vor der im Befehl gesetzten Straffe vormit wieder die Verbrecher strecklich soll verfahren werden/ zuhüten wissen.

10.

Won allen Neu erbaueten Häusern/ so bewohnet werden/ wie auch von Hausgenossen und Kindern/ so in abgetheilten Haushaltungen bey ihren Eltern wohnen (auch auff den Ritter-Güthern/ ob sie gleich Dyffer-Geld/ Beicht-Pfennige und Brodte geben möchten/ wann sie keinen Decem entrichten) den Priestern und Kirchnern den Häusel Groschen geben/ und gleichen Beitrag mit andern Hand-Frohnen zu den Kirch-Pfarr- und Schulgebäuden leisten.

11.

Weniger nicht sollen auch solche Häusel Groschen geben die Hoff-Meister und Hausgenossen/ darunter auch die jenigen Kinder zurechnen seyn/ welche in abgesonderter Haushaltung bey ihren Eltern wohnen.

12.

Somit bey Abgebung der Weynacht Brodt eine durchgehende Gleichheit gehalten werde/ soll jedes dergleichen Brodt zum wenigsten 14. Pfundt haben/ wer aber drüber geben wil/ dem ist es ungewehrt.

13.

Sem Pfarrer und Schulmeister soll bey Hochzeiten und Kind-Tauffen ihre hergemachte Gebühren an Gelde gegeben/ und ihnen doch frey stehen/ wenn sie nebenst ihren Weibern geberthen werden/ einen Tag ihnen zu ehren zuerscheinen/ und die Mahlzeit einzunehmen deswegen ihnen an ihren Gebühren nichts zu kürzen ist/ wann sie aber öffter hinzugehen belieben/ sollen sie gleich einen andern Gaste daß ihre auff den Teller legen/ oder Braut und Bräutigamb beschenken.

14. Vor

14.

Wer die Kirchweyhe-Predigt soll dem Priester davon zum wenigsten 6. Gr. aus dem Kirchkasten gegeben werden/ bitt er ihn darbenebenst ein oder ander Nachbahr/ hat er es mit Danck anzunehmen.

15.

Swohl an allen Orten die Beicht-Pfennige nicht üblich/ nach dem aber die Zeiten ieko sehr schwer/ und denen Priestern mit dem information Werck viel neue labores zuwachsen/ auch alles was gekanfft wird/ zwey/ Drey/ und mehrmahl theurer als in vorigen alten Zeiten bezahlet werden muß/ Als werden Christliche Eingepfarrte sich disfalls selbst bescheiden/ und gegen ihre Seelsorger vor die unschätzbare Wohlthat gesprochenen absolution sich mit einem gewissen Beicht-Pfennige danckbahr zu bezeigen wissen.

16.

Bey privat Communionen dem Priester zum wenigsten 2. Gr. und dem Schulmeister 1. Gr. zugeben: Wo aber ein mehrers gebräuchlich/ bleibet es dabey. Nachdem auch die Leute offtmahls in ihren Kranckheiten mit Erforderung der Geistlichen so lange waren/ biß sie Schwachheit halben wenig Verstand mehr haben/ do sie doch vor allen Dingen bey solchen Zustand sich umb Trost und Unterricht umbsehen und bewerben sollen. So ist die Anordnung gemacht daß die Pfarrer auch ohnerfordert und umbsonst die Krancken hinführo besuchen werden. Darmit sie aber auch wissen können wann einer Kranck wird / sollen die Gerichtsherrn / oder weme die Gerichte anvertraut sind/ denen Schulken in iedwedern Dorffe anbefehlen/ daß Er/ wann jemand in der Gemeinde betlagrich wird/ solches alsobald dem Schulmeister zuentbiethen lassen/ damit es also zu der Pfarrers Wissenschaft kommen möge.

17.

Wo Pfarrhölzer seyn/ und in gewisse Haue getheilet werden/ soll weder des Pfarrers noch der Gemeinde/ oder ander Viehe/ eher als Ausgangs dreyer Jahre darinn nicht getrieben werden. Wie es sonst in übrigen mit Verlagung solcher Pfarrhölzer und anderer Güther/ so wohl mit Hauung des deputat Holkes soll gehalten werden/ ist in der Priester generalibus mit mehrern enthalten/ wornach sich die Gemeinden zuachten.

Wo

18.

Wo die Priester allein das Stroh zu gewissen determinierten Schaben hergeben müssen/ sollen von der Gemeinde die Schaben ohne Bezahlung gemacht und auffgedeckt werden/ Do auch etwas Stroh von den Gemeinden zugebüßet wird/ soll doch allezeit das alte Stroh zu Verbesserung der Pfarr-Aecker in der Pfarr bleiben.

19.

Wer Kirchen Capitalia bey sich und auff seinen Güttern hat/ soll solche gnugsam versichern/ und wann dieselben an/ und über 10. Alte Schock austragen/ darüber Gerichtliche oder Lehnherrliche Contents auswürcken/ und den Rasten oder Kirchen Vorstehern einliefern/ und soll die Obrigkeit und Lehenherr in solchen Kirchenfällen sich mit halber Gebühr contentiren lassen.

20.

Solte sichs finden oder noch begeben / daß das Quantum der Kirchen-Gelder/ so auff einem und andern Gute und Hause hafteren desselben Wehre überstiege/ und also die Kirche periclitirte. sollen die Gerichts-Herrn solchen Fall mit allen Umständen Fürstl. Gnädigster Herrschafft unterthänigst berichten/ und beschiedes gewarten.

21.

Wer mit Abgebung der Kirchen und Hospital-Zinsen säumig ist/ soll nach dem Termin der Kirchrechnung bis uff 8. Tage/ alle Tage einen Groschen der Kirchen verfallen seyn/ und dach Aufgangs 8. Tage die Execution durch die Gerichte vollstreckt werden.

22.

Alle Kirchen-Gelder sollen hinführo von Gülden wieder auff Alte Schock reducirt und mehr nicht als des Jahrs 1. Gr. Zinse von einem jeden Alten Schock gegeben werden.

23.

Zu Vermehrung der Kirchen Einkunfften sollen hinführo die Ständ in den Kirchen dergestalt gelöst werden/ wie nach ieder Kirche und Eingepfarreten zustande deswegen in Specialibus absonderliche Verordnung geschehen ist.

24.

Ein Kirchen Capital über 10. Alte Schock soll ohne Bericht des Patro-

Patroni ins Consistorium wohin es zu verwenden / und ohne desselben zulass auffgehoben werden.

25.

In Kirchen-Kasten oder Stock mit zweyen Schlössern verwahren zulassen / daß zu einem der Pfarrer des Orths / zum andern aber die Kirchväter den Schlüssel haben / und sollen alle Sontage das Geld in Klingel-Sacke / welcher alle Sonn- und Feyertage herumb getragen werden soll / gezehlet und auffgeschrieben / auch solch Büchlein in den Kasten jedesmahl mit eingelegt werden.

26.

Zu Stärkung des Gotteskastens Vermögen / soll von ieden Glocken-Zuge / wenn zusammen geschlagen wird / bey Hochzeiten / Absterben und Begräbnis der Kirchen 1. Gr. gegeben werden.

27.

Wie auch wo Hochzeiten und Kindeauffen so wohl Verlöbniße gehalten / oder Käuffe geschlossen werden / soll G. D. zu Ehren und der Kirchen zum besten / respectivè der Klingel-Sack herumb getragen / oder eine Büchse oder Teller aufgesetzt / und derselben zusteuern die Leuthe ermahnet werden.

28.

Bey den Kirchrechnungen soll über dasjenige / was dem Superintendenten / und der Gerichtsherrn Bedienten verordnet / oder dem herkommen nach gegeben wird / zur Speisung diejenige Kirche / welche nur 300. Gulden und drunter zum Capital hat / mehr nicht als 3. Gr. diejenige aber so 500. Gulden vermag 3. Gulden und dann welche 1000. Gulden und mehr Capitalien haben / sollen bis 5. Gulden auffwenden. Ist aber bishero an einem und andern Orthe ein wenigers darzu gebraucht worden / So hat es auch hinführo darbey sein bewenden.

29.

Wer jauchzet oder schieffet bey Hochzeiten uff den Kirch-Wegen / soll jedesmahl / so oft es geschieht 6. Gr. verfallen seyn / und solche / wann es nechst an / oder in dem Kirchhofe geschieht / der Kirchen / anderswo aber den Gerichten zukommen.

30.

Die Pfarr-Acker / Wiesen / und Güther sollen richtig mit Vorbestuß der Gerichte uff ieder Gemeinde Kosten versteiret / und darbey

bey der abgehenden Jugend durch Hartauffen/ über in andere Wege gewisse merckmahle gegeben werden/ die darzu gehörige Gerichts- und andere Personen sollen mit der Helffte des sonst gewöhnlichen Honorarii zufrieden seyn.

31.

Wie den Pfarr-Zäunen soll es folgender Gestalt gehalten werden. Das/ was von neuen zumachen/ solches die Gemeinde thue die Verbesserung aber von Pfarrer die ersten sieben Jahr/ Ausgang der sieben Jahr aber von der Gemeinde geschehe/ auch von derselben/ wann zwischen solcher Zeit der Zaun durch Wasserfluth oder anderer gestalt ganz niedergeleget und zerrissen wird/ oder nach verfließung der sieben Jahr nicht mehr zu bessern taug/ von neuen wieder gemacht werde. So soll man sich auch mit denen Zäunen die aniesz verhanden seind/ darnach achten/ ob sie sieben Jahr gestanden/ oder wie viel Jahr noch daran mangle/ und also solcher Zeit nach/ die Besserung entweder vom Pfarrer oder der Gemeinden getragen werden/ Es wäre dann daß die Verbesserungen der Zäune an einem und andern Orth aus der Kirche oder aus der Gemeinde hergenommen würden. Was aber die Strecken und Zaun-Ruthen betrifft/ sollen dieselben nach jedes Orths herkommen/ geschafft werden.

32.

Sie Filaiken sollen ordinariē den dritten Theil zu allen Pfarr- und Schul-Gebäuden bey tragen/ auch die Pferde und Hand- frohne daran in solcher proportion verrichten.

33.

Bey Hochzeiten sollen umb 10. Uhr Vormittages Braut und Bräutigamb mit ihren Gästen in die Kirche kommen/ wer sich langsamer einstellt/ soll nach einer Viertel Stunde 6. Gr./ nach einer halben Stunden 12. Gr. und nach einer Stunden 1. Thaler den Kirchen und Gerichten jedes Orths die Helffte verfallen seyn. Welches auch bey Kindtrauffen/ so umb 3. Uhr geschehen soll/ zubeobachten.

34.

Das muthwillige Glässer und Töpffe brechen bey Hochzeiten soll gänglich eingestellet/ oder vor jedes Stück so muthwillig zubrochen wird 2. Gr. Straffe verfallen seyn ad pios usus.

D

35. **W**

35.
Wo bisher bey Aufgang der Hochzeit/ Braut und Bräutigamb
zum andernmahl mit Spielleuthen in die Kirche geführt wor-
den/ soll es hinführo bey Straff 12. Gr. nachbleiben.

36.
Alle Weiber so zur Kindtauffe und der Mahlzeit gehen wollen/ sol-
len auch mit in die Kirchen gehen/ ein Vater Unser zu beten.

37.
Sie böse und übelkändige Gewohnheit/ daß hifthero bey der Tauffe
der Kinder/ die Väter sich nicht finden lassen/ daß sie neben den
Bevattern und andern Anwesenden solch ihr Kind mit Gebeth dem
lieben **GOTT** vorgegetragen hetten/ soll hinführo allenthalben abgestel-
let bleiben/ dargegen ieder Kindesvater bey Straff eines Thalers
schuldig seyn/ sich bey seines Kindes Tauffe in der Kirchen Persön-
lich einzufinden/ und dem Christlichen Actui mit gebührender An-
dacht beizuwohnen.

38.
Wöffenliche und gemeine Tänze üblich und angestellet werden
wollen/ soll solches zuvor der Obrigkeit angedeutet/ und von
derselben gewisse Aufseher bestellet werden.

39.
Sie Spinnstuben/ das Todten austragen/ und das Kindeln an
S. Srephanustage/ so wohl die Scheide Abende sollen aller-
dinges hinführo bey Straffe verboten seyn/ und abgestellet werden.

40.
In den Sonn- und Feyertagen sich ausser der eussersten Noth aller
Arbeit im Felde zuenthalten/ bey Vermeidung der in Churfürstl.
Kirchen Ordnung gesetzten Straffe.

41.
Sie Blocken sollen zu Privat-Conventen und Gemeinen Bie-
ren durchaus nicht mißbraucher und geleuter werden.

42.
Es sollen auch/ wann jemand verstorbet/ und kein Testamente auff-
gerichtet/ oder in seinen letzten Willen Kirchen und Schulen/
nicht bedacht hätte/ dessen eingesetzte oder hinterlassene Erben/ von
Gerichts-

Gerichtsherrn jedes Orths mit fleiß vermahnet werden/ nach Vermögen der Verlassenschafft Kirchen und Schulen mit etwas zubeschenken / das solte Jährlich am Neuen Jahrstage ihnen und dem Verstorbenen zu ehren abgelesen werden.

43.

Bey Bauer-Leichen soll ordentlich nur ein Lied vor der Thür gesungen werden/ wer aber ein mehrers begehret/ mag dem Pfarrer und Schulmeister ihren Willen darumb machen.

44.

Wann Leichen aus einem Dorffe in das andere zubegraben müssen abgeholt werden/ soll alleine im ersten Dorffe/ wo solche abgeholt werden/ so lange bis man an die Dorffzäune kompt/ gesungen/ darauf die Leiche stille und in Processione fortgetragen/ und wann man wieder an des andern Dorffs Zäune kömmet/ mit dem Gesange bis zur Sepultur fortgefahren werden.

45.

Sofft ein neuer Eingepfarrter auffgenommen wird/ soll er sich bey dem Pfarrer des Orts gebührlich angeben / und demselben pro Inscriptione einen Groschen erlegen.

GENERALIA

So

Bey der Visitation bis zu erfolgenden Synodal-Schluss/ so viel die Schulmeister betrifft/ verordnet.

1.

Bey Annehmung der Schulmeister ist darauff zu sehen/ das man solche Subjecta erlange/ welche entweder keine Handwercke können oder doch gelerner haben/ die Sommers und Winters in der Stuben können getrieben werden/ damit sie ungehindert ihre Schulen Sommers und Winters halten mögen.

D ij

2. Die

2.
Die Schulen sollen täglich 6. Stunden als 3. Vor und 3. Nachmittage/ des Sommers von 6. bis zu 9. und des Winters von 7. bis 10. Uhr/ Nachmittages aber allezeit von 12. bis 3. gehalten werden/ ausser Mitwochs und Sonnabends/ do nur alleine Vormittage die Schulen gehalten werden.

3.
Des Mitwochs oder Donnerstags wie es iedweden Orts verordnet/ Nachmittage/ soll der Schulmeister von 12. bis 1. Uhr Kinderlehr in der Kirchen halten/ und der selben jedes Orts die Pfarrer mit beywohnen: Do auch ein und ander tezt bestellter Schulmeister erwan des Sommers seinem Handwerge nachgehen müste/ soll derselbe bey dieser Mitwochs Kinderlehr die jenigen Kinder so des Winters in die Schule gehen/ auch ein oder zweymahl auffsagen lassen/ damit sie des Sommers nicht alles wieder vergessen/ was sie im Winter gelernt haben.

4.
Wann die Kinder in der Schulen verhanden / soll früh zum Anfange der Morgensegen geberhet/ darauff ein Lied so der Pfarr jedes Orts nach dem Evangelio des darauff folgenden Sontags/ wird zubenehmen wissen/ gesungen/ und so dann mit dem Lernen und auffsagen der Anfang gemacht/ auch wann die drey Stunden verflossen/ wieder mit einem Liebe und dem gewöhnlichen Kirchen Gebeth/ Wir dancken dir H. Erre Gott / welches kniend zuverrichten/ geschlossen werden.

5.
Witer Behrender Schulzeit/ soll der Schulmeister nichts anders vornehmen/ noch die seinigen thun lassen/ dardurch die Kinder anlernen verhindert werden möchten/ er soll auch nicht durch andere das Auffsagen verrichten lassen/ sondern solches selbst thun/ es wären denn der Kinder so viel/ daß die kleinsten erwan von seinem Weibe in A. B. C. und buchstabren könten mit angeführet werden.

6.
Damit aber auch die Schulmeister nicht umbsonst da seyn mögen/ so sollen die Eingepfarrten ihre Kinder/ wenn sie sechs Jahr alt sind/ lenger nicht zu Hause behalten/ sondern wer nicht zuvor/ iedoch
als.

alsdenn von solcher Zeit an bis in das Zwölffte Jahr/ und so lange sie nicht von dem Priester des Orths tüchtig erkant werden/ daß sie ih Christenthum und den Catechismum zur Gnüge verstehen/ auch in Lesen und Schreiben/ nothdürfftige Wissenschaft haben/sonderlich des Winters in die Schule schicken/ wie auch noch vor dem sechsten Jahre/ sie selbst die Hauptstück des heiligen Catechismi/ wo nicht mit/ doch ohne Auslegung/ nebst Morgen- und Abend- und Tischgebeth/ auch seinen kurzen Sprüchen/ und denen kleinen Fragstücken/ durch fleißiges vorsagen beethen lehren/ und ihnen ins Gedächtnis bringen. Die aber das achte Jahr erreicht / und ihren Eltern in der Haushaltung dienlich seyn können/ mögen sie solche zwart des Sommers daheim und ausser der Schule behalten/ jedoch dieselben desto fleißiger in die Mittwoch Kinder-Lehr schicken/ damit sie nur eine einige Stunde in der Wochen/ zur nothdürfftigen Wiederholung dessen/ was sie im Winter gefasset/ anwenden können/ Wer nun dergestalt seine Kinder nicht in die Schule schicket / soll dem Schulmeister so wohl daß gewöhnliche Schulgeldt geben/ als andere die die Jhrigen hineinschicken.

7.

Nemand sol einige Kinder gänzlich aus der Schulen nehmen/ es sey denn/ daß/ wie vorgehend gedacht/ der Priester des Orths nach genugsamer Erforschung befindet/ und außspricht/ daß solch Kind den Catechismum und daß Christenthumb zur Gnüge verstehe/ wie auch die Nothdürfft in schreiben und lesen begriffen habe. Welche Jungen nun dergestalt aus der Schulen gezogen werden/ sollen nichts minder bis in ihr 18. Jahr bey dem Schulmeister in der Kirchen stehen/ und mit singen helfen/ auch Wochentlich die Kinderlehren mit allem Fleiß besuchen.

8.

Wochentlich sollen zwey Knaben und zwey Mägdlein der Reihe nach in der Schule mit Fleiß abgerichtet werden/ daß sie des Sonntags nach Mittage bey angehenden Gottesdienst in der Kirchen wechsels Weise gegen einander über auftreten/ und ein Stück des Catechismi mit Herrn Lutheri Auslegung/ Frag und Antworts Weise richtig beethen können/ und soll der Schulmeister beydem der antwortet/ stehen/ und ihm/ wo es nöthig ist/ einhelfen/ darauff den Fragenden zum Beschluß des Catechismi das Geberh: Wir dancken dir **H**err **D**u **G**ott

Gott Himelischer Vater/ sein laut und deutlich beten lassen.

9.

S Euenjenigen/ so anfangen zu schreiben/ soll von denen Schulmeister eine Vorschrift gemacht/ und darunter die Ziffern von 1. bis 100. auch wie man Centner/ Klaftern/ Pfunde/ Bülden/ Reichthaler. Groschen/ Pfennige/ Heller/ Scheffel/ Schock/ Mandel Garben/ und dergleichen mit gewissen abgekürzten Buchstaben zu schreiben pfleget/ mit angehencket werden.

10.

E S sollen aber nicht allein die Schulmeister/ auff das Lernen bey der Jugend gute Achtung geben/ sondern auch auff die Sitten/ und sie unterweisen/ wie sonderlich die Jungen gegen die Prediger und andere ehrliche Leute/ wann sie ihnen begegnen/ mit Hut abnehmen/ auffstehen und dergleichen sich ehrerbietig auch bey Ein- und Ausgehen der Kirchen und Schulen sein züchtig halten sollen/ und dieses desto besser in Übungzubringen/ sollen sich so oft in die Kirche gegangen wird/ die Jungen vor dem Zusammenschlagen in der Schulen versamlen/ und mit dem Schulmeister Paar und Paar in die Kirche gehen.

11.

B EY haltung solcher Zucht/ sollen die Schulmeister alleine sich mässiger Sträbe von Häseln und der Ruten gebrauchen/ keines Weges aber die Kinder feundseelig oder grimmiglich mit stossen ins Angesicht/ oder mit Haarraffen/ und die Köpffe an die Wände zu stossen oder uff andere Tyrannische Art und Weise Tractiren/ dann sie nicht als Tyrannen/ sondern als Väter mit der Jugend bescheidenlich umbgehen sollen/ damit die Lust zu lernen nicht vermindert/ sondern vermehret werde.

12.

W Ann von den Priestern in Hauptpfarren und in den Filialien Beichte gefessen und anbefohleener massen Vesper gehalten wird/ soll darben der Schulmeister mit den Knaben in singen nicht allein das seinige thun/ sondern auch so lange das Beichte hören wehret/ vor seine Person in der Kirchen an einem solchen Orthe/ da ihn der Pfarrer in Gesichte haben kan/ verharren/ und die Confitenten mit Nahmen auffzeichnen/ und solche nach vollbrachter Absolution mit dem Priester conferiren.

13. Wann

13.

W Ann von jemand begehret wird was zuschreiben / und die Befatter Brieffe auszutragen / mag er in zugelassenen Sachen / einen te den nach Vermögen wohl in die Hand gehen / doch daß darunter keine Schulstunde versäümet werde / wie denn auch kein Schulmeister / deswegen daß er zu Hochzeiten oder Kindtrauffen geberthen wird / und heimgehen wil / einige Lehrstunde hindan setzen soll / sondern dieses alles kan gar wohl nach Vollendung der Schulstunden verrichtet werden.

14.

In die Schencke und andere Häuser / Wo Bier öffentlich verzapffet wird / soll sich kein Schulmeister setzen darinnen zuzechen / sondern sich seine Nothdurfft Bier nach Hause holen lassen / und ohne Ergerniß mit den Seinigen austrincken / auch nicht zugeben / daß in dem Schul-Hause andere Leute am Sonntag oder in der Woche Bier holen lassen und zechen.

15.

Ein Schulmeister soll auswendig seines Kirchspiels sich zum Hochzeit bitten gebrauchen lassen / insonderheit aber auch inwendig demselben / des reitenden bitten sich gänzlich enthalten / und wo er darunter ietzt beschriebener massen jemand dienen will / soll es doch ohne einkigen Abbruch der Schulstunden geschehen.

16.

W As sonst den Schulmeistern über ihr Schulhalten zukomme / mit lauten / Morgens / Mittags und Abends / dabey sie allzeit die gewöhnlichen Pflusen thun sollen / und Sauberung / wie auch guter Verwahrung der Kirchen / Stellung der Seiger und dergleichen / das sollen sie allerseits mit Fleiß verrichten / oder auff erfolgende Klage / ernstes Einsehen gewarten.

17.

D Amitt auch bey allen vorfallenden Gelegenheiten die Priester sich darnach achten mögen / soll kein Schulmeister über Feld / oder einen halben Tag von Hause verreisen / er zeige es denn zuvor seinem vorgesezten Priester an / nach dessen Verlaub und Zulass er sich alerdings wachen hat.

Einig

18.

Letzlich Holz/ Heu oder Stroh/ soll niemanden auff oder in die Kirchböden zulegen verstatet seyn/ sondern eine jede Gemeinde darauff dencken/ wie denen Schulmeistern zur Verwahrung ihres wenigen ein nothdürfftig Behaltnuß erbanet werde.

19.

Die Kirchen so wohl die Kirchhöfe/ sollen mit allen Fleiß verschlossen und verwahret gehalten/ auch die Kirchen zum wenigsten Monatlich einmahl ganz rein ansgekehret/ und von Spinnweben gesaubert werden.

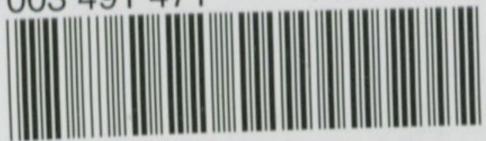
20.

Nach vollendeter Tauff/ soll das Tauffwasser in beysenn des Pfarrers auff den Kirchhoff oder sonst wohin gegossen/ und niemanden etwas davon/ wie auch das Tauffbecken und Tüchlein über den Tauffstein zu allerhand aberglaubischen Fürnehmen abgefolget werden.



m.c.

Ben Wf 1170, ex

ULB Halle 3
003 491 471


VD 17

m.c.





Q. N. 122, 22.

Pro
Wornach
Hoch
Herrn
Herzogen zu
Bergk/ Landg
zu Meissen/

Fürste

Gene

Synod
Kirchen

Die Patr
sich

Gedruckt zu

sten,

ms/
de und
raffen

n,

er/

ten

icin.



Kodak
LICENSED PRODUCT
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches
Centimetres

